DIE ENTWICKLUNG
DER
LANDESHERRLICHKEIT
IM
FÜRSTENTUM OSNABRÜCK
BIS ZUM
AUSGANGE DES 13. JAHRHUNDERTS.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der philosophischen Doktorwürde,
einer hohen philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
vorgelegt von

Karl Sopp
aus Idstein im Taunus.

Idstein 1902.
Druck von Georg Grandpierre.
Idstein.

DIE ENTWICKLUNG
DER
LANDESHERRLICHKEIT
IM
FÜRSTENTUM OSNABRÜCK
BIS ZUM
AUSGANGE DES 13. JAHRHUNDERTS.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde,

einer hohen philosophischen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Karl Sopp

aus Idstein im Taunus.

ACAD. LIBRARY

Idstein 1902.

Druck von Georg Grandpierre,
Idstein.

Tag der mündlichen Prüfung:

6. März 1902.

Referent: Herr Professor Dr. **G. v. Below.**

Die Entwicklung

der

Landesherrlichkeit

im

Fürstentum Osnabrück

bis zum

Ausgange des 13. Jahrhunderts.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Quellen- und Litteraturverzeichnis.

Bär, Max,: siehe Philippi.

—, Abriss einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirkes Osnabrück. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Herausgegeben vom historischen Verein für Niedersachsen. Bd. V. Hannover und Leipzig 1901.

Barth, Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Göttinger Diss. Wernigerode 1900.

Below, Georg v., Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig 1883.

—, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 21 und 22.

Daran schliesst sich:

Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege. Ebenda: Bd. 26, 28 und 29.

Auch erschienen unter dem Titel: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg: I., II., III., Heft 1 und 2. Düsseldorf 1885 bis 1891.

—, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung: Historische Zeitschrift [H. Z.]. Bd. 58 und 59. München und Leipzig 1887 und 1888.

Below, Georg v., Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts. Historisches Taschenbuch [H. T.] begr. von Raumer, herausgegeben von Wilh. Maurenbrecher. 6. Folge. 6. Jahrgang. Leipzig 1887.

—, Besprechung von Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Historische Zeitschrift [H. Z.] Bd. 63. München und Leipzig 1889.

—, Besprechung von Lövinson: Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte. Litterarisches Centralblatt für Deutschland, herausgegeben von Fr. Zarncke. Leipzig 1889.

—, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

—, Besprechung von Rosenthal: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Göttingische gelehrte Anzeigen [G. g. A.]. Göttingen 1890.

—, Artikel „Bede“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band II. Jena 1899².

—, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

—, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Historische Zeitschrift [H. Z.] Bd. 75. München und Leipzig 1895.

—, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. I. Band 1400—1562. Düsseldorf 1895. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XI.

—, Artikel „Ministerialität“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Supplementband II. Jena 1897.

—, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monographieen zur Weltgeschichte. Band 6, 1898.

—, Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900.

Berchtold, Joseph, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862.

—, Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg, I. Teil. München 1863.

Birkmeyer, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin 1901.

Brandi, K., Die Osnabrücker Fälschungen. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. XIX, S. 120 ff. Trier 1900.

Brunner, Heinrich, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901.

Cappe, Philipp, Die Mittelaltermünzen von Münster, Osnabrück, Paderborn, Corvei und Hervord. Mit 13 Kupfertafeln. Dresden 1850.

Casper, Franz, Heinrich II. von Trier, vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium (1260—1286). Marburger Dissertation. Marburg 1899.

Ficker, Julius, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln. Köln 1853.

—, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, Bd. I. Innsbruck 1861.

Forst, H., Die angebliche Schenkung rheinischer Kirchen an das Bistum Osnabrück durch König Arnulf. Westdeutsche Zeitschrift, Band XIX. Trier 1900.

Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück aus Urkunden. 3 Teile. 1816, 1817 und 1826.

Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.

Grauert, Hermann, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. I. Teil: Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern Münster, Osnabrück und Minden. Göttinger Dissertation. Paderborn 1877.

Grote, Osnabrück'sche Geld- und Münzgeschichte. Leipzig 1864.

Grupen, C. V., Origines Germaniae oder das älteste Teutschland unter den Römern, Franken und Sachsen. Teil III. Lemgo 1768.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Teil II. Leipzig 1890.

Hechelmann, Leben und Wirken Bischof Hermanns II. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Band 25. Münster 1865.

—, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Münster 1868.

Henner, Theodor, Bischof Hermann I. von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Wirzburg. Wirzburg 1875.

Heusler, Andreas, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.

Jansen, Max, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. Münchener Dissertation. München 1895.

Jostes, Franz, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, in Lichtdruck. Münster i. W. [1899]. 24 Tafeln mit Text.

Jürgens, Otto, Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg bei Beginn des Erbfolgekrieges (1371). Göttinger Dissertation. Hannover 1888.

Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der Osnabrücker Rechte. 3 Bände. 1798–1800.

Körnicke, Arthur, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Bonner Dissertation von 1892.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Teile in 4 Bänden. Leipzig 1885 ff.

Lechner, Johann, Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. [M. Ö. J.] Bd. XXII. Innsbruck 1901.

Lindner, Theodor, Die Veme. Münster und Paderborn 1888.

Loegel, Oscar, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. Münsterer Dissertation. Paderborn 1883.

Loersch, Hugo, De ortu et incremento superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi. Bonner Dissert. 1862.

Lövinson, H., Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte. Paderborn 1889.

Maurer, G. L. v., Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1862/63.

Maurer, K., Artikel „Landeshoheit" in: Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, Bd. 6. Stuttgart und Leipzig 1861.

Mayer, Ernst, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. 1899.

Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstentum Münster. Münsterer Dissertation. 1895.

Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück [Osnabr. Mitt.], 25 Bände. Osnabrück 1848 ff.

Möser, Justus, Osnabr. Geschichte. Sämtliche Werke, herausgb. von B. A. Abeken, Bd. VI bis VIII. 1843.

Monumenta Germaniae historica legum sectio IV: constitutiones et acta publica imperatorum et regum tomus II. edidit Lud. Weiland. 1896.

Mühlbacher, Engelbert, Regesta imperii I. Die Regesten des Kaiserhauses unter den Karolingern 751—918. Nach J. F. Böhmer neu bearbeitet. Innsbruck 1899².

Müller, E., Geschichte der Stadt Osnabrück. Berlin 1868.

Müller, Gustav, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Marburger Dissertation 1889.

Osnabrücker Amtsrechnungen von: 1444, Osnabr. Staatsarchiv: Wittlage-Hunteburg 7; 1449/50, Osnabr. Staatsarchiv: Vörden 8; 1470, Osnabr. Staatsarchiv: Wittlage-Hunteburg 3.

Osnabrücker Geschichtsquellen, herausgegeben vom histor. Verein zu Osnabrück, Bd. 1—3. 1891 ff.

Osnabrücker Urkundenbuch: siehe Philippi.

Ottenthal, E. v., Bemerkungen zu den Urkunden der sächsischen Kaiser für Osnabrück. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, VI. Ergänzungsband. Innsbruck 1901.

Philippi, F., Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung. Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1889. Leipzig 1891.

Philippi-Bär, Osnabrücker Urkundenbuch, 3 Bände. 1892, 1896, 1899.

Philippi, F., Zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte. Mit urkundlichen Beilagen und vier geschichtlichen Stadtplänen. Osnabrück 1894.

—, Siehe auch die Aufsätze in den Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück.

Philippson, Martin, Geschichte Heinrichs des Löwen, Herzogs von Bayern und Sachsen und der welfischen Politik seiner Zeit, 2 Bände. Leipzig 1867.

Reismann, Th., Geschichte der Grafschaft Tekeneburg bis zum Untergang der Ekbertinger 1263. Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde, Hsgb. von d. Verein für Gesch. u. Altertumskunde Westfalens. Bd. 47. Münster 1889.

Rietschel, Siegfried, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1897.

Rosenthal, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Bd. I. Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598). Würzburg 1889.

Schaumann, A. Friedr. Heinr., Geschichte des niedersächsischen Volkes von dessen erstem Hervortreten auf deutschem Boden bis zum Jahre 1180. Mit 2 lithographierten Charten. Göttingen 1839.

Schlemm, Bildung der Halberstädtischen Landeshoheit in: v. Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates. Bd. 6. Berlin, Posen, Bromberg 1831.

Schröder, R., Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels: in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung V. (XVIII).

—, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1898³.

Schücking, Lothar, das Gericht des westfälischen Kirchenvogts (900—1200). Ein Beitrag zu der deutschen Gerichtsverfassung und dem Gerichtsverfahren im Mittelalter. Jenenser Dissertation. Münster 1897.

Schulte, Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. 2 Bde. Leipzig 1900.

Schulze, H., Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle 1871.

Schwappach, Handbuch der Forst- u. Jagdgeschichte Deutschlands. 2 Bde. 1886. 1888.

Sickel, W., Zur Geschichte des Bannes. Marburg 1886.

Spangenberg, Hans, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück (Sonderabdruck aus Osnabr. Mitt. XXV.) Osnabr. 1900.

Stieglitz, Christian Ludwig, Geschichtl. Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Leipzig 1832.

Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866.

Stüve, s. Friderici.

—, Siehe auch die Aufsätze in den Mitteilungen des hist. Vereins zu Osnabrück.

—, C., Kurze Darstellung des Verhältnisses der Stadt Osnabrück zum Stifte, vorzüglich in Rücksicht auf den beiderseitigen Haushalt. Hannover 1824.

—, Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück: Neues vaterl. Archiv 1827, Bd. I.

Stüve, Über die Entstehung des Gebiets von Osnabrück, ebenda Bd. II.

—, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508. 2. Bde. Jena u. Osnabrück 1853 u. 1872.

—, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870.

Sudendorf, Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück bis zum Jahre 1400. Mit Urkunden. Osnabrück 1840.

Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. I³ 1880, II³ 1882, III² 1883, IV² 1885, V² bearbeitet von Zeumer, 1893, VI² bearb. von Seeliger, 1896, VII¹ 1876, VIII¹ 1878.

Weiland, Ludwig, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Greifswald 1866.

Wickede, Friedrich v., Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland, Leipziger Dissert. Lübeck 1886.

Wilmans, Roger, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313, Kritisch, topographisch u. historisch nebst anderweitigen Documenten und Excursen. Bd. I: Die Urkunden des Karolingischen Zeitalters 777—900. Münster 1867.

Winkelmann, Eduard, Jahrbücher der deutschen Geschichte Bd. 17: Kaiser Friedrich II. Leipzig 1889. 1897.

Wohlwill, Adolf, Die Anfänger der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich. Leipzig 1867.

Zallinger, v., Zur Geschichte der Bannleihe: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. X. Innsbruck 1889.

Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrhundert. Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen, hsgb. von Gustav Schmoller, erster Band, 2. Heft. Leipzig 1878.

—, Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel, Mitt. des Inst. für österr. Gesch. Bd. XXII. Innsbruck 1901.

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen,

soweit sie nicht den Quellen- und Litteraturangaben in [ ] beigefügt sind oder sich von selbst erklären:

— — — = es sind ein oder zwei Worte ausgelassen.

— — — — — = es sind mehr als zwei Worte ausgelassen.

[ ] schliessen Ergänzungen ein.

( ) bei Jahreszahlen schliessen das in den Urkunden angegebene Jahr ein, während die Zahl vor der ( ) das rectificierte Datum bezeichnet.

Einleitung.

Über den Ursprung der Landesherrlichkeit[1]) sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Einige Forscher behaupten, sie sei aus der Grundherrschaft entstanden[2]), andere hingegen suchen ihre Quelle in der Lehnsherrlichkeit.

Doch ist bereits von vielen Seiten der Nachweis erbracht worden, dass diese Meinungen irrig sind, dass die Landesherrlichkeit vielmehr aus dem Grafenamte oder aus der Vogtei, d. h. aus der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt entstanden ist[3]).

Es mögen hier die bezüglichen Resultate kurz zusammengestellt werden:

1. Wäre die Landesherrlichkeit aus der Grundherrlichkeit entstanden, so müsste sich dem entsprechend auch der Nachweis erbringen lassen, dass die späteren Landesherrn in den einzelnen Fällen vorher lediglich Grundherrn gewesen sind. Dies hat aber bis jetzt noch niemand bewiesen, ja nicht einmal zu beweisen versucht. Ferner hätte der Landesherr dann niemals da die Landesherrlichkeit ausüben können, wo er sich nicht im Besitze der Grundherrschaft

---

[1]) Den Unterschied zwischen Landesherrlichkeit und Landeshoheit hat klar gelegt: Gierke, Rechtsgesch. d. dtsch. Genossenschaft, S. 534 f. Vergl.: v. Below, Territorium und Stadt, S. 284.

[2]) G. L. v. Maurer, Fronhöfe, Bd. III, S. 9. Bd. IV, S. 488. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I., 2, S. 1249—1481.

[3]) So besonders von:
v. Below, Landst. Vfg. in Jülich und Berg, II., S. 46, Anm. 160. v. Below, H. Z. Bd. 63, S. 298 f. v. Below, G. g. A. 1890. S. 309 f. G. Müller, Die Entw. d. Landeshoheit in Geldern, S. 8 ff.

befand, nämlich in der Vogtei. Der Vogt hätte also niemals Landesherr werden können. Dem widerspricht jedoch die Erfahrung [4]).

2. Ebenso ungerechtfertigt erscheint es, die Landesherrlichkeit aus der Lehnsherrlichkeit ableiten zu wollen. Auch in diesem Falle müssten die ursprünglichen Lehnsherrn später als Landesherrn aufgetreten, das ehemalige Lehnsverhältnis müsste durch ein Unterthanenverhältnis ersetzt worden sein [5]).

3. Weder aus der Grundherrschaft, noch aus der Lehnsherrlichkeit, sondern allein aus der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt ist die Landesherrlichkeit herzuleiten [6]).

Viele Landesherrschaften entstanden aus Grafschaften, viele andere aus Vogteien oder „Herrschaften". Immer aber übten die Inhaber in den wesentlichen Punkten dieselben Rechte aus.

Der Vogt oder der Inhaber einer „Herrschaft" war ebenso Reichsbeamter wie der Graf. Diese Thatsache findet ihren prägnanten Ausdruck darin, dass sie für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in causae maiores der königlichen Bannleihe bedurften [7]). Erst mit dem Wegfalle derselben trat in der Stellung der ursprünglichen Reichsbeamten eine Änderung ein. Nun sahen sie in ihren Funktionen nicht mehr die eines Beamten, sondern die eines selbständigen

---

[4]) v. Below, Ldst. Vfg i. Jülich u. Berg, II., S. 46, Anm. 160. v. Below, H. T. 1887, S. 306. v. Below, H. Z. Bd. 63, S. 298 f. v. Below, G. g. A. 1890, S. 309 f. G. Müller, Landesh. i. Geldern, S. 8. Metzen, die ordentl. direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstentum Münster, S. 1.

[5]) G. Müller, Landesh. i. Geldern, S. 9 f.

[6]) Berchtold, Landesh. Österreichs, S. 159. H. Schulze, Erb- und Familienrecht der deutschen Dyn. im Mittelalter, S. 9. v. Below, Ldst. Vfg. i. J. u. B., II, S. 46, Anm. 160. v. Below, H. Z. Bd. 59, S. 222. G. Müller, Landesh. i. Geldern, S. 3 ff. Rosenthal, Gesch. d. Gerichtsw. u. s. w. I., S. 14, Anm. 4. Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[3], S. 578 ff.

[7]) v. Below, H. Z. Bd. 59, S. 222.

Herrschers und nahmen den neuen Titel „Landesherr“, dominus terrae, lantherre, landes herre an[8]).

Da die Ausdrücke: terra, lant niemals als Bezeichnung des Besitzkomplexes eines Grundherrn vorkommen, können sie auch nichts mit der Grundherrschaft zu thun haben.

Aus der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt konnte die Landesherrlichkeit deshalb hervorgehen, weil ganz Deutschland mit einem ununterbrochenen Netze von öffentlichen Gerichten überzogen war[9]).

---

[8]) Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[3], S. 579, Anm. 1.
[9]) v. Below, H. Z. Bd. 63, S. 298 f.

Abschnitt I.

Die Gerichshoheit.

Kapitel 1.

Sind dem Bischof ganze Grafschaften übertragen worden?

Nicht in dem Masse wie andere Bistümer[1]) scheint Osnabrück mit Grafschaften bedacht worden zu sein, denn nur die angeblich Arnulfingische Urkunde vom 16. Juli 895, wonach dem Bischof Egilmar die Grafschaften und Lehen des Allo geschenkt wurden, berichtet uns von einer derartigen Erwerbung:

Insuper etiam ad eundem episcopatum comitatus ceteraque beneficia — — — Allonis — — — — — in ius et dominationem principalis ecclesiae eiusdem episcopii — — — — — tradidimus atque contulimus — — — — — et ipsi episcopo suisque successoribus cum omni utilitate sui arbitrio et dispositione aeternaliter fruendum decrevimus[2]).

Wie die übrigen angeblichen Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, hat auch diese Urkunde die verschiedenartigste Beurteilung gefunden[3]).

---

[1]) z. B. Paderborn, vgl. Osnabr. Mitt. XXII, S. 72 f.

[2]) Osnabr. Urkb. I, No. 75. Jostes, No. 8.

[3]) Grupen, Origines Germaniae III. Teil, S. 348 f. Möser, Osnabr. Gesch., Ausgabe von Abeken, I., 5, § 38, Anm. g. Stüve, Über die Entst. des Gebiets von Osnabr.: Neues vaterl. Archiv 1827. II., S. 41. Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabr. I., S. 9. Stüve, Gogerichte, S. 105 und S. 135, Anm. 1. R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Prov. Westfalen, I., S. 356 f. Mühlbacher, Reg. imp. I, 1860. Osnabr. Urkb. I., S. XI., XIV., XVI., 61, Regest. Osnabr. Mitt. XXII., S. 73.

Heute aber, wo uns die Originale derselben wieder zugänglich gemacht worden sind[4]), und wo wir uns im Besitze einer trefflichen, endgültigen Untersuchung über die Osnabrücker Fälschungen befinden[5]), dürfen wir an der Unechtheit dieser Urkunde keinen Zweifel mehr hegen und ihrem Inhalte keinen Wert beimessen[6]).

Da uns also keine echten Urkunden überliefert sind, uns auch nirgends berichtet wird, dass den Osnabrücker Bischöfen Grafschaften übertragen worden sind, fragt es sich, ob vielleicht die im Osnabrückischen vorkommenden Grafen in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Bischöfen standen und somit dennoch der Besitz von Grafschaften nachgewiesen werden könne.

Bis zum elften Jahrhundert liegt eine zu spärliche Überlieferung vor, um daraus irgend welche bezüglichen Schlüsse ziehen zu können. Dann aber fliessen seit ungefähr dem letzten Drittel desselben Jahrhunderts die Quellen um so reichlicher.

In den Jahren 1070 bis 1090 tritt uns mehrmals ein Graf Adalger mit seinen Untergrafen Walderich und Wecelo im Osnabrückischen entgegen. Rechtsgeschäfte aller Art, insbesondere Güterübertragungen an die Stiftskirche, finden in ihren placitis, in Gegenwart des Kirchenvogtes Everhard, des Vertreters des Immunitätsgebietes, statt, und es geht aus den in den Urkunden genannten Örtlichkeiten deutlich hervor, dass sich der Comitat Adalgers bis an die südliche, westliche und östliche Grenze des Bistums und weit nach

---

[4]) Im Lichtdruck herausgegeben von: Jostes, Münster [1899].

[5]) Brandi, Die Osnabr. Fälschungen, Westdeutsche Zeitschrift XIX., S. 120 bis S. 173.

[6]) Sie hat zwar ein echtes Protokoll als Grundlage, basiert aber im übrigen, als eine Fälschung des 11. Jahrhunderts, auf den unechten Urkunden: Osnabr. Urkb. I., Nr. 54, 55, 56, 107; Jostes, Nr. 5, 6, 7, 13 und der an und für sich echten, inhaltlich aber teilweise auf früheren Fälschungen beruhenden Urkunde: Osnabr. Urkb. I., Nr. 182; Jostes, Nr. 21. Vgl. Brandi, Osnabrücker Fälschungen, S. 134 f und S. 153.

Norden hin erstreckte[7]). Keineswegs aber berechtigen uns die Nachrichten zu der Annahme, dass Adalger seine Grafschaft von den Osnabrücker Bischöfen etwa als Lehen erhalten habe.

Weiter wird ein Graf Amelung in den Jahren 1095 bis 1097 genannt, der Gericht in Schierlo und Astrup hält[8]) und 1096 und 1097 auch ein Graf Folcmar, dessen placita in Holzhausen und Sennlich stattfinden[9]).

Da bei den Gerichten, welche Amelung und Folcmar in Astrup, Holzhausen und Sennlich hielten, fast dieselben Leute als Zeugen dienten, scheint auch hier die Einheit der Grafschaft erwiesen zu sein. Amelung war wahrscheinlich Obergraf und der Nachfolger Adalgers[10]). Auch Amelung stand als Graf, wenigstens soweit wir den Urkunden folgen können, in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Osnabrücker Kirche.

Dass Amelung gleichzeitig Osnabrücker Kirchenvogt war, wie dies sehr deutlich aus einer Tradition an das Kloster Iburg hervorgeht[11]), kommt hier nicht in Betracht.

Das Erbe genannter Grafen traten die Ravensberger an. Sie übten anfänglich das Grafenamt in der ganzen

---

[7]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 158, 159, 170, 171, 188, 189, 190, 203, 205.

[8]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 212, 213, 215.

[9]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 214, 216.

Vgl. zu Anmerkung 7) bis 9): Möser, Osnabr. Gesch., Ausgabe von Abeken, II., 3, § 7. Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabr. I., S. 14. Stüve, Gogerichte, S. 120 f. Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. V. (XVIII), S. 40 ff. Lindner, Die Veme, S. 167 ff. Reismann, Gesch. der Grafschaft Tekeneburg bis zum Untergang d. Ekbertinger 1263, Ztschft. f. vaterl. [Westf.] Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 47, S. 69.

[10]) Lindner, Die Veme, S. 168 f.

[11]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 215 vom Jahre 1097: Die Handlung geschieht: in comitatu Amulungi in villa Skierlo, eodem Amulungo advocato scilicet tunc Osnabrucgensi traditionem recipiente ad usum ecclesie.

Diözese aus, bewahrten es aber nur im Südosten. In den übrigen Landesteilen hingegen ging es teils an die Grafen von Tecklenburg, teils an die Bischöfe von Münster über, oder die Grafschaft zersplitterte sich[12]). Die Bischöfe von Osnabrück aber scheinen leer ausgegangen zu sein. Es liegt also, wie wir gesehen haben, die Annahme sehr nahe, dass sich die Bischöfe von Osnabrück nie im Besitze einer Grafschaft befunden haben[13]).

Kapitel 2.

Immunität und Exemtion. Die Kirchenvögte.

Wenn auch die Osnabrücker Bischöfe keine Grafschaften besassen, so wurden sie doch im Laufe der Zeit dadurch den Grafen gleichgestellt, dass sie für ihre Immunitätsgebiete auch die volle Gerichtsbarkeit erlangten. Wann dies geschehen ist, wissen wir nicht; soviel aber ist sicher, dass die beiden Urkunden[1]), welche eine Verleihung der Gerichtsbarkeit für causae maiores enthalten, als grobe Fälschungen zu verwerfen sind.

---

[12]) Lindner, Die Veme, S. 185 f. Reismann, a. a. O., S. 69. An dieser Stelle verdient die merkwürdige Urkunde König Rudolfs vom 27. Januar 1279 erwähnt zu werden, wonach er den Ritter Arnold von der Horst mit der Freigrafschaft in der Osnabrücker Diözese belehnte. Osnabr. Urkb. III., Nr. 645. Lindner, Die Veme, S. 186: „Wie dieselbe erreicht wurde, lässt sich kaum erraten, jedenfalls blieb sie ohne Wirkung."

[13]) Lindner, Die Veme, S. 185. Philippi, Zur Vfgsgesch. der Westf. Bischofsstädte, S. 64. Osnabr. Urkb. I., S. XX. Osnabr. Mitt. XXII., S. 73. Lövinson, Beiträge zur Vfgsgesch. der Westf. Reichsstiftsstädte, S. 16. Zu Lövinson vgl.: v. Below, Litt. Centralblatt 1889, Sp. 670 f.

[1]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 3 u. 32. Jostes, Nr. 1 u. 4. Vgl.: Brandi, Osnabr. Fälsch., S. 123 f. und S. 129.

Ja, es ist uns nicht einmal überliefert, wann der Osnabrücker Kirche zuerst Immunität verliehen worden ist[2]). Die älteste uns erhaltene echte Immunitätsverleihung ist die Urkunde Ottos I. vom 18. Mai 938[3]), die dann von Heinrich II.[4]), Konrad II.[5]), Heinrich III.[6]) und Heinrich IV.[7]) nebst anderen Privilegien bestätigt wurde.

Möglich, wenn nicht sehr wahrscheinlich, ist es indessen, dass bereits Karl der Grosse[8]) der Osnabrücker Kirche Immunität verliehen hat.

Unter Ludwig dem Frommen wenigstens galt die Immunität als selbstverständliche Eigenschaft des Kirchenguts. Sie wurde einer Kirche regelmässig für alle bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Güter verliehen[9]).

Mit der Verleihung der Immunität war keineswegs die Verleihung von Gerichtsbarkeit verbunden[10]). Zwar konnte der Immunitätsherr immerhin eine gewisse Gerichtsbarkeit über die unfreien Eigenleute und die freien Hausgenossen ausüben, allein diese Gerichtsbarkeit war privatrechtlicher Natur und galt nur für causae minores. Die freien Hintersassen aber „mit eigen Rauch und Feuer“[11]) gehörten vor das Grafengericht, desgleichen die unfreien Eigenleute und die freien Hausgenossen für causae maiores. Nur durften die öffentlichen Beamten das Immunitätsgebiet nicht be-

---

[2]) Als hezügliche Fälschungen sind hier noch zu nennen: Osnabr. Urkb. I., Nr. 54, 55, 56, 98, 107; Jostes, Nr. 5, 6 7, 11, 13. Vgl.: Brandi, Osnabr. Fälsch., S. 131 f.

[3]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 87; Jostes, Nr. 9. Vgl.: Brandi, a. a. O., S. 136.

[4]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 118 u. 128; Jostes, Nr. 16 u. 17.

[5]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 133; Jostes, Nr. 18.

[6]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 147; Jostes, Nr. 19.

[7]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 149; Jostes, Nr. 20. Vgl. zu Anmerkung [4]) bis [7]): Brandi, a. a O., S. 139.

[8]) Jostes, S. 27. Osnabr. Mitt. XXII., S. 77, Anm. 1.

[9]) Lechner, Die älteren Königsurk. für das Bistum Worms u. s. w. M. D. J. XXII., S. 381.

[10]) Andr. Heusler, Der Ursp. d. dtsch. Stadtverfassung, S. 17.

[11]) Lechner, Die älteren Urkunden für das Bistum Worms u. s. w. M. D. J. XXII., S. 556.

treten, um Bussen einzutreiben, Pfändungen vorzunehmen und Beklagte vor Gericht zu laden. Vielmehr mussten sie sich der Vermittelung des Immunitätsherrn oder besser gesagt, der Vermittelung seines Stellvertreters, des Vogtes, bedienen, denn die Geistlichen — und diese kommen ja für uns hier nur in Betracht — durften sich nicht mit weltlichen Händeln befassen.

Dies Rechtsverhältnis blieb bestehen für peinliche Sachen und für Streitigkeiten der Immunitätsleute mit Dritten. Dagegen übte in causae minores innerhalb der Immunität der Vogt schon vor dem 10. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit aus. Erst seit den Ottonischen Kaisern erweiterte sich diese Machtbefugnis auch auf causae maiores, sei es nun durch Privilegien[12]) oder durch Usurpation. Spätestens seit dem 12. Jahrhundert aber galt sie als allgemein anerkannter Rechtszustand[13]).

So bildeten sich aus den Immunitätsbezirken sogenannte „grundherrliche Grafschaften"[14]), die sich von den Grafschaften nur dadurch unterschieden, dass der höchste Beamte nicht der Graf, sondern der Stellvertreter des Immunitätsherrn, der Vogt, war.

Für die Osnabrücker Kirche war diese Befreiung von der Grafengewalt nur eine nominelle, keine thatsächliche, denn die Kirchenvogteien befanden sich in jener Zeit im erblichen Besitze, gerade der auch die Freigerichtsbarkeit ausübenden Grafenfamilien[15]).

Vergegenwärtigen wir uns nun, wie dieselben in den erblichen Besitz der Vogteien gelangten.

---

[12]) Für die Osnabrücker Kirche sind ausser den oben, Seite 22, genannten Fälschungen keine bezüglichen Urkunden erhalten.

[13]) Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[3], S. 917 unter „Immunität". A. Heusler, Der Ursprung d. dtsch. Stadtverfassung. S. 15 ff. Rietschel, Markt und Stadt, S. 158. Lechner, M.Q. J. XXII., S. 556 f. Ferner vgl. in Birkmeyers Encykl. der Rechtswissenschaft Seite 269.

[14]) Rietschel, Markt und Stadt, S. 158. Schröder, a. a. O.

[15]) Osnabr. Mitt. XXII., S. 76 f.

Ursprünglich gab es in jedem Bistum nur einen einzigen Vogt. Dies geht nach Barths Untersuchungen[16]) einmal daraus hervor, dass in den königlichen Schenkungen an die Bistümer nur von einem Vogte die Rede ist. Sodann deutet auch der Titel „advocatus meus“ oder dergleichen darauf hin.

So finden wir auch in den ältesten Osnabrücker Urkunden nur einen Vogt.

Um 1037 begegnet uns ein Vogt Wal[17]), dann um 1070 ein Vogt Liudolf[18]).

Weiter wird ein Vogt Everhard genannt.[19])

Die Osnabrücker Kirchenvogtei scheint schon frühe erblich gewesen zu sein, denn im Jahre 1090 wird die Bestimmung getroffen, weil schon der Vater und Grossvater Everhards[20]) die Vogtei besessen hätten, so soll, wer von den Brüdern Everhards diesen überlebt, die Vogtei und das dazu gehörige Lehen gegen einen geringeren Preis als jeder andere erhalten können[21]). Dass Everhard nicht Graf, sondern nur Edelherr war, geht aus den Urkunden deutlich hervor; er wird nie Graf genannt, erscheint aber einmal als erster unter den nobiles[22]) und wird 1091[23]) ausdrücklich bezeichnet als: Dominus Everhardus, nobilis homo et summus Osnaburgensis ecclesie advocatus.

Seine Brüder Ludolf und Warin[24]) sind nie Vögte gewesen, sei es nun, dass sie den Bruder nicht überlebten oder sei es, dass sie die ihnen garantierten Rechte auf die

---

[16]) A. Barth, Das bischöfl. Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg u. Merseburg, S. 12.

[17]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 138, 139.

[18]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 162.

[19]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 157, 158, 170, 189, 203, 205, 206.

[20]) Everhards Vater war jedenfalls Liudolf und Wal der Grossvater.

[21]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 205.

[22]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 189.

[23]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 206.

[24]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 205, 206.

Vogtei nicht geltend machen wollten oder, was wahrscheinlicher ist, nicht geltend zu machen vermochten. Denn seit 1095 finden wir Graf Amelung, den wir bereits oben[25]) kennen gelernt haben, mit der Stiftsvogtei belehnt[26]). 1142[27]) kommt von neuem ein Vogt Amelung vor, der 1150[28]) sein Vogtgericht zu Osnabrück hält. Ob dies nun derselbe Amelung oder ein Nachkommen von ihm war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls erhielt nach seinem Tode Heinrich der Löwe[29]), wahrscheinlich durch Zwang und Bedrückungen des Stifts, die Güter Amelungs zu Lehen, darunter auch das Burglehen zu Iburg, womit die Stiftsvogtei verbunden war[30]). Nach Heinrichs des Löwen Ächtung wurde Graf Simon von Tecklenburg Stiftsvogt[31]) und wird als solcher zum ersten Male 1182[32]) erwähnt. Bald aber kam es zwischen dem Grafen und dem Bischofe zu Reibereien. Ja, Graf Simon wagte es sogar, dem Bischofe sein Eigentum am Burglehen zu Iburg zu bestreiten, was wegen der damit verbundenen Stiftsvogtei von der grössten Bedeutung war. Die Zwistigkeiten nahmen eine derartige Ausdehnung, dass sich Bischof Arnold gezwungen sah, wegen derselben nach Rom zu reisen.

---

[25]) Vgl. oben Seite 21.

[26]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 211, 212, 213, 214, 215, 216.

[27]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 268.

[28]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 282.

[29]) Nach Stüve, Gogerichte, S. 45, nach 1173.

[30]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 385.

[31]) Nach Reismann, Ztschft. f. vat. Gesch. Bd. 47, S. 66, gelangten die Tecklenburger zwischen 1173 und 1177 in den Besitz der Stiftsvogtei. Auf Grund der Urkunden jedoch scheint mir die Ansicht Stüves, Gogerichte S. 85, und Lövinsons, Beitr. zur Vfgsch. der Westf. Reichsstiftsstädte, S. 21, die richtigere zu sein.

[32]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 365; Symon comes et summus advocatus. Dass Graf Simon von Tecklenburg der Nachfolger Heinrichs des Löwen in der Vogtei war, geht aus der Urkunde von 1186, Osnabr. Urkb. I., Nr. 385, hervor: quod comes Symon ipsam advocatiam et bona Amelungi, que dux H. Saxonie a me tenuerat jure castrensis beneficii, quod vulgo burglen dicitur, a me recepisset.

Endlich wurden die Streitigkeiten auf Grund päpstlicher und kaiserlicher Briefe unter Vermittelung des Bischofs Thietmar von Minden beigelegt. Der Graf musste sich zur Anerkennung der bischöflichen Lehnsherrlichkeit bequemen[33]).

Die Tecklenburger blieben nun im erblichen Besitze der Vogtei, doch ruhten ihre Streitigkeiten mit den Osnabrücker Bischöfen nicht oft[34]).

Nachdem wir so einen Überblick über die Stiftsvögte gegeben haben bis in die Zeiten, da die Stiftsvogtei bereits in einer mächtigen Familie erblich geworden war, wollen wir uns den Umfang ihrer Gerichtshoheit klar machen und den übrigen Vögten noch einige Worte widmen.

Solange im Bistum nur ein Vogt existierte, übte dieser natürlich die gesamte Gerichtsbarkeit aus. Später aber, da der Vögte bereits mehrere geworden waren, ist der Stiftsvogt, der nunmehr durch den Titel summus advocatus[35]) von den übrigen Vögten zu unterscheiden ist[36]), Vogt über die Hintersassen des Bischofs und die Leute des Domkapitels, wenigstens über den grössten Teil derselben[37]).

Dass der Stiftsvogt auch oberster Stadtrichter der Bischofsstadt ist, geht aus den Urkunden deutlich hervor. So heisst es 1095[38]): per manus duorum advocatorum Amelongi scilicet, qui tunc Osanb. et Gerhardi qui hujus

---

[33]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 385.

[34]) Lövinson, a. a. O., S. 20 ff. Stüve, Gogerichte, S. 85 f.

[35]) Zum ersten Male begegnet uns der Titel in der Urkunde von 1091, Osnabr. Urkb. I., Nr. 206: Dominus Everhardus nobilis homo et summus Osnaburgensis ecclesie advocatus. Dann kommt er vor 1182, Osnabr. Urkb. I., Nr. 365: Symon comes et summus advocatus. Vgl. auch Barth, Das bischöfl. Beamtentum im Mittelalter u. s. w., S. 11 ff.

[36]) Um diese Zeit treffen wir denn auch in Urkunden zum ersten Male neben dem Stiftsvogt noch andere Vögte, so in Iburg nach einander die Vögte: Wezel, Gerhard und Hager. Osnabr. Urkb. I., Nr. 204, 206, 210, 211, 212. Als Vogt des Klosters Herzebrock finden wir 1096 Herimann. Osnabr. Urkb. I., Nr. 212.

[37]) Barth, a. a. O., S. 13.

[38]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 211.

loci [Iburg] advocatus erat in einem Gerichtsscheine über einen Gütertausch zwischen Bischof Wido und dem Kloster Iburg. Noch klarer ist diese Thatsache aus der Urkunde von 1193[39]) ersichtlich: comes Simon de Tecneburch advocatus civitatis[40]).

Da aber bekanntlich nur ein sehr geringer Teil der Stadt Osnabrück auf Immunitätsgrund gebaut war, wie dies besonders daraus hervor geht, dass der Bischof nur von wenigen Häusern Grundzins, denarios areales, bezog, muss schon frühzeitig die sich um die Immunität, urbs, anbauende Stadt, civitas, von dem Landgericht eximiert, die Gerichtsbarkeit der Immunität auf die ganze Stadt ausgedehnt worden sein[41]).

Am deutlichsten ist der Umfang der Gerichtshoheit des Stiftsvogtes aus den Vogtei-Rückkaufsurkunden zu erkennen. Wir erfahren aus denselben, dass der Stiftsvogt, der Graf von Tecklenburg, die Vogtei in der Stadt Osnabrück und die über die meisten Güter des Domkapitels und die des Bischofs inne hatte[42]). Die Vogtei über die Güter von St. Johann ging von den Tecklenburgern durch Lehen an die Edeln von Holte und schliesslich an die Grafen von Ravensberg über[43]). Letztere befanden sich auch im Besitze der Vogtei über das Kloster Gertrudenberg[44]), während die Herren von Blankena Vögte der übrigen Güter des Domkapitels[45]) und derjenigen des Klosters Iburg waren[46]).

---

[39]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 412.

[40]) Barth, a. a. O., S. 11 ff.

[41]) Philippi, Zur Verfassungsgesch. der Westfäl. Bischofsstädte, S. 61.

[42]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 351.

[43]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 354. Osnabr. Urkb. III., Nr. 270, 283, 328.

[44]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 421.

[45]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 144, 171. Osnabr. Urkb. III., Nr. 48, 66, 76, 103, 208, 265, 266, 471.

[46]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 169. Osnabr. Urkb. III., Nr. 65, 75, 102, 356.

So besassen also diese Geschlechter thatsächlich die ganze Gerichtsbarkeit auf Osnabrückischem Immunitätsgebiete und wohl auch in solchen Gerichtsbezirken, die etwa zu Gunsten der kirchlichen Institute durch Exemtionen hergestellt worden waren[47]).

Bevor wir nun betrachten, wie die Osnabrücker Bischöfe im Kampfe mit den Vögten ihre Gerichtsgewalt auf Kosten derselben ausdehnten und schliesslich in den Besitz der Vogteien gelangten, wollen wir uns im folgenden Kapitel die Grundlagen der bischöflichen Gerichtsgewalt klar machen.

Kapitel 3.

Die Grundlagen der bischöflichen Gerichtsgewalt.

Als Grundlagen der bischöflichen Gerichtshoheit sind entschieden die Gografschaften anzusehen. Über Ursprung und Bedeutung derselben hat Stüve in seinem Buche „Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen“ ausführlich gehandelt, sodass hier ein blosser Hinweis genügt. [1])

Zum ersten Male tritt uns ein Graf in Osnabrücker Urkunden entgegen im Jahre 1186[2]), in dem Vergleiche zwischen Bischof Arnold von Osnabrück und dem Grafen Simon von Tecklenburg.

Es wird hier unter den Zeugen in der Reihe der Osnabrückischen Ministerialen ein Graf Gerhard aufgeführt: Gerardus gogreve. Es muss sich demnach bereits 1186 der

---

[47]) Osnabr. Mitt. XXII., S. 77.

[1]) Vgl. auch: Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. V. (XVIII), S. 1 ff.

[2]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 385.

Bischof von Osnabrück im Besitze eines Gogerichtsbezirkes befunden haben. Wie er diesen erlangte, lässt sich aus den Urkunden nicht ermitteln.

Später, in den Jahren 1215 bis 1225, finden wir den Grafen Wescel [3]). Auch er ist bischöflicher Ministerial, wie dies die Urkunden deutlich zeigen, z. B.: Weszelus gogravius et ministeriales alii quam plures Osnaburgenses [4]), oder praesentes fuerunt etiam ministeriales nostri: Wescelus gogravius [5]). Vielleicht ist er identisch mit dem Wescel von Sledesen, der öfters in gleichzeitigen Urkunden [6]), aber niemals mit jenem gemeinsam aufgeführt wird [7]).

Wir haben unter diesen Grafen jedenfalls Richter des Gogerichts Osnabrück zu suchen, auf welches wir später noch zurückkommen werden. Hier sei nur erwähnt, dass dieser Gogerichtsbezirk sich im 15. Jahrhundert über die Kirchspiele: Osnabrück, Wallenhorst, Rulle, Belm, Bissendorf und Schledehausen erstreckte, und dass es kaum anzunehmen ist, dass dieser Gerichtsbezirk sich seit dem 13. Jahrhundert veränderte [8]).

Auch das Gogericht zu Wiedenbrück, das sich über die Kirchspiele Wiedenbrück, Gütersloh, Langenberg, St. Vit, Rheda, Herzebrock und Clarholz ausdehnte, muss schon frühe in bischöflichen Besitz übergegangen sein, denn mindestens seit 1201 [9]) ist hier ein bischöflicher Graf thätig.

Diese beiden Gogerichtsbezirke zu Osnabrück und Wiedenbrück müssen wir als die Grundlagen der bischöflichen Gerichtsgewalt ansehen, denn Grafschaften haben die Bischöfe

---

[3]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 61, 101, 121, 134, 144, 166, 171, 174, 175, 196.

[4]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 121.

[5]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 144.

[6]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 69, 93, 128, 169, 185.

[7]) Stüve, Gogerichte, S. 125.

[8]) Stüve, Gogerichte, S. 124 ff.

[9]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 8, unter den Zeugen: laici vero, Eilardus gogravius. Vgl.: Stüve, Gogerichte, S. 140. Philippi: Osnabr. Mitt. XXII., S. 79, Anm. 5.

jedenfalls nicht besessen, und in den Vogteien, die in mächtigen Familien seit dem 12. Jahrhundert erblich waren, übten sie so gut wie gar keinen Einfluss aus.

Kapitel 4.

Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Bischofs auf Kosten der Kirchenvögte.

Allenthalben mehrten sich seit dem zwölften Jahrhundert die Klagen über die ungerechten und unerträglichen Bedrückungen der Kirchenvögte. Sie, die bestellt waren, die Rechte der kirchlichen Institute zu schützen und sie in weltlichen Händeln zu vertreten, hatten sich allmählich daran gewöhnt, ihr Amt als Anrecht auf gewisse Leistungen und als Vorwand für Erpressungen auszunutzen. Dies konnten sie um so eher, da sie ihren Lehnsherrn, denen sie nur durch die Lehnspflicht verbunden waren, in grosser Selbständigkeit gegenüber standen.

Bis auf Heinrich den Löwen [1]), vor dessen Übermacht ganz Westfalen sich beugen musste [2]), scheinen die Osnabrücker Bischöfe in gutem Einvernehmen zu ihren Vögten gestanden zu haben. Nach dem jähen Falle des allgewaltigen Sachsenherzogs wurde, wie bereits erwähnt [3]), Graf Simon von Tecklenburg mit der Stiftsvogtei belehnt. Von den Kämpfen, welche die Bischöfe mit ihm führten, ist schon oben [4]) die Rede gewesen und wird im folgenden noch weiter gehandelt werden.

---

[1]) Vgl. oben S. 26.

[2]) Stüve, Gogerichte, S. 78 ff. Hechelmann, Bischof Hermann II., S. 1 ff. Hechelmann, Landesh. i. Münster, S. 4 ff. Weiland, das sächs. Herzogtum unter Lothar und Heinrich d. Löwen, S. 137. Lindner, Die Veme, S. 337 ff.

[3]) Vgl. oben S. 26.

[4]) Vgl. oben S. 26 f.

Da zur Einlösung der Vogteien noch wenig Aussicht vorhanden war, machte sich das Streben des Bischofs geltend, auf andere Weise die unerträgliche Macht des Tecklenburgers zu schwächen und auch die Gewalt der übrigen Vögte einzuschränken. Dies gelang auch:

1. Durch Erwerbung von Gogerichten.

Im Jahre 1225[5]) liess sich Bischof Engelbert von Osnabrück, wohl nicht ohne die Unterstützung seines mächtigen Oheims, des Erzbischofs von Köln, für sich und seine Nachfolger von König Heinrich VII. die Befugnis erteilen, zu Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück von ihm abhängige Gografen einsetzen zu dürfen, um die Vergehen seiner Unterthanen um so besser strafen zu können: quod liberiorem habeant suorum subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem.

Dass dies natürlich nur ein Vorwand war, und dass das Bestreben des Bischofs vielmehr darauf ausging, den Kirchenvögten die Gerichtsbarkeit zu entwinden und sich selbst zum selbständigen Gerichtsherrn in diesen Bezirken zu machen, bedarf keiner weiteren Erläuterung, wie denn auch Möser und Stüve[6]) mit einem gewissen Rechte in dieser Urkunde die Stiftungsurkunde des Hochstifts als weltlichen Staates erblickt haben.

Nicht mit einem Male und nicht ohne schwere, langwierige Kämpfe mit den bisherigen Inhabern der den Gografen zu übertragenden Gewalt scheint dieses Vorhaben des Bischofs zur Durchführung gelangt zu sein, denn die Gogerichte zu Bramsche, Iburg und Dissen sind erst in

---

[5]) Urk. vom 3. September 1225, Osnabr. Urkb. II., Nr. 200. Vgl. auch Möser, Osnabr. Gesch. III., S. 55 ff. Stüve, Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662, Neues vaterl. Archiv 1827, I, S. 197. Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabr. I., S. 24. Stüve, Gogerichte, S. 119 ff. Osnabr. Urkb. II., S. VII f. Osnabr. Mitt. VIII., S. 12 f; XII., S. 359; XXII., S. 78 ff. Bär, Abriss einer Verwaltungsgesch. des Regierungsbez. Osnabrück, S. 1.

[6]) Vgl. Anm. 5.

späteren Jahrhunderten erworben worden, während das Gogericht zu Damme niemals in den Besitz der Bischöfe gelangte [7]). Das Gogericht zu Bramsche kaufte Bischof Godfried im Jahre 1323 von dem Knappen Heinrich von Braken [8]), das zu Iburg erwarb Bischof Konrad von Diepholz 1457 von Wilhelm Stael, dem Erben der einen Linie der Varendorf [9]), und das Gogericht zu Dissen befand sich bis zum Jahre 1664 im Besitze der Grafen von Ravensberg [10]).

Dass die Bischöfe die Gogerichte zu Osnabrück und Wiedenbrück schon 1225 inne hatten, haben wir bereits gesehen [11]). Wie sich die Verhältnisse in beiden Gogerichtsbezirken im Einzelnen gestalteten, ist von Stüve in seinem Werke über die Gogerichte ausführlich erörtert worden [12]). Uns interessiert hier, dass das Gogericht zu Osnabrück im 14. Jahrhundert zu grosser Bedeutung gelangte und im 15. Jahrhundert Tecklenburg gegenüber als Oberhof oder Konsultationsstätte diente, wie das sehr deutlich aus dem Stadtrechte erhellt, das Graf Claus von Tecklenburg 1401 seiner neugegründeten Stadt Lingen erteilte. Es heisst nämlich darin: Were ok, dat en jeniges rechten entbreke aen onsen gerichte tho Linge, det solden sy soecken vor den huysecken to Teckenneborch; were ock dat en dar rechtes enbrecke, so solden se idt soecken tho Ossenbrügge vor den Iewen [13]).

Das Gogericht Melle erstreckte sich ausser dem Osnabrückischen Gebiete von Melle, Gesmold, Oldendorf, Riemslo, Neuenkirchen und Wellingholzhausen noch weit ins Ravensbergische über die Kirchspiele Borgholzhausen, Halle, Walden-

---

[7]) Über das Gogericht zu Damme und die zwischen Osnabrück und Münster um dasselbe geführten Streitigkeiten vgl.: Stüve, Gogerichte, S. 136 ff.

[8]) Stüve, Gogerichte, S. 136 ff.

[9]) Stüve, Gogerichte, S. 129 ff.

[10]) Stüve, Gogerichte, S. 131 ff. Vgl. zu Anm. 8) bis 10) auch: Philippi, Osnabr. Mitt. XXII., S. 83 ff.

[11]) Vergl. S. 29 ff.

[12]) Stüve, Gogerichte, S. 125 ff: Das Gogericht zu Osnabrück; S. 140 f: Gogericht Wiedenbrück.

[13]) Stüve, Gogerichte, S. 126.

brück, Jöllenbeck, Spenge, Enger, Bünde, Hiddenhausen, Kirch-Lenninger und einen Teil des Klosterkirchspiels von Quernheim[14]), und das Gogericht Ankum deckte sich ungefähr mit dem Ankumer Synodalbezirk[15]).

So erhielt denn der Bischof in jenen Bezirken neben der geistlichen auch die weltliche Gerichtshoheit.

2. Auch mit dem Verkauf des halben Burgerichts zu Osnabrück an die Stadt im Jahre 1225[16]) scheint der Bischof das nämliche Ziel verfolgt zu haben.

Die Schöffen, welche wahrscheinlich in Osnabrück, wie in vielen anderen Städten, dem Oberrichter und dem Unterrichter gemeinsam waren, konnten vieles dem Untergerichte zuweisen, was sie bis dahin vor den Oberrichter gezogen hatten. Jetzt brachte der Bischof durch den Verkauf des halben Burgerichts an die Stadt das eigene Interesse der Schöffen dahin, die Sache dem Burrichter, d. h. dem Unterrichter, zuzuweisen. Hatte dieser mit seiner höchsten Busse gestraft, so hatte der Vogt keinen weiteren Anspruch. So durfte der Bischof erhebliche Erfolge von diesen Massregeln erwarten[17]).

Wenn auch die eigentliche Spitze dieses Verkaufes sich gegen den Grafen von Tecklenburg als advocatus civitatis richtete, so darf doch nicht verkannt werden, dass derselbe gleichzeitig „ein Compromiss bekundet, welcher einen Streit zwischen Bischof und Stadt über die Stellung des Burrichters beilegte, ohne dass dies im Wortlaute“ der Urkunde „zum Ausdruck“ kommt[18]).

Mag nun der Bischof von Anfang an sich im Besitze des Untergerichtes befunden haben, oder der Unterrichter ursprünglich frei gewählter Gemeindebeamter gewesen sein,

---

[14]) Stüve, Gogerichte, S. 132 ff.
[15]) Stüve, Gogerichte, S. 135 f.
[16]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 196.
[17]) Osnabr. Mitt. VIII., S. 12 ff.
[18]) Philippi, Zur Vfgsgesch. etc., S. 64.

und der Bischof erst im Laufe der Zeit das Burgericht erworben haben, soviel ist sicher, dass Osnabrück, wie auch andere Städte, als sich kräftiges, frisches Leben in ihnen entfaltete, es am schwersten empfand, die in alle Verhältnisse des städtischen Lebens so einschneidende Gerichtsbarkeit in fremden Händen zu sehen. Kein Wunder ist es, wenn die Stadt daher versuchte, sowie Zeit und Umstände es irgend gestatteten, sie in ihre Hand zu bekommen oder, wo das nicht möglich war, sie zu ihren Gunsten zu beschränken [19]).

Kapitel 5.

Erwerbung von Vogteien.

Angebahnt wurde die Erwerbung von Vogteien durch zwei Urkunden Papst Honorius' III. vom 1. und 15. März 1221 [1]), worin er dem Erzbischofe von Köln und seinen Suffraganen gestattete, Kirchenvogteien in Pfandschaft zu nehmen und zu verhindern, dass erledigte Vogteien von neuem zu Lehen vergeben würden. Der entscheidende Schritt aber geschah durch das Privilegium [2]), welches Bischof Konrad I. im Jahre 1231 neben einem kaiserlichen Schutzbriefe [3]) zu Ravenna erlangte, in welchem demselben alle bereits erworbenen und alle ferner zu erwerbenden Vogteien bestätigt wurden [4]).

Im Jahre 1222 [5]) hatte bereits der Edelherr Hermann von Blankena unter Zustimmung seiner Frau Agnes und seines Sohnes Adolf dem Domkapitel die Vogtei über die

[19]) Philippi, Zur Verfassungsgesch. der Westf. Bischofsstädte, S. 61 ff. v. Below, Entst. d. dtsch. Stadtgem., S. 11 ff. Jürgens, Landesh. in Lüneburg, S. 38.

[1]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 140.

[2]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 290.

[3]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 291.

[4]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 144. Stüve, Gogerichte, S. 119.

[5]) Osnabr. Urkb. II, Nr. 144.

Höfe Alstedde, Holtrup und Angelbeck sowie über 4 Erben in Loxten und Osterfeine und zwei zu dem Erbe in Osterfeine gehörige Hufen in Damme und Oythe für 30 Mark verkauft und dem Bischof Adolf von Osnabrück als dem Lehnsherrn aufgelassen, der dann dieselbe dem Kapitel übertrug.

Von demselben Hermann von Blankena erwarb das Domkapitel 1223[6]) die Vogtei über folgende 10 Höfe: Nordhof, Eversfeld, Wallenhorst, den Hörneschen Hof, Osterhus, Jcker, Hagen, Eyelstädt, Haaren und Hoyel mit Ausnahme von 5 Hufen, welche zu einzelnen der genannten Höfe gehörten[7]) für 101 Mark. Auch hier übertrug der Bischof als Lehnsherr die Vogteien dem Kapitel.

Auch das Kloster Iburg erwarb in demselben Jahre[8]) von eben demselben Vogte die Vogtei über des Klosters Hof in Rheda und die Güter jenseits der Ems für 35 Mark, die ihm der Bischof Adolf übereignete, und ausserdem durch Verpfändung die Vogtei über die Höfe: Heringdorf, Hölsen, Goldenstedt, Berge, Helfern, Halstenbeck, Versmold und über je ein Erbe in Hengelage, Hilter, Glane, Lohof, Holzhausen, Dagmar, Berdel und je zwei Erben in Hoeste und Ostenfelde für 64 Mark.

Bald gelang es auch der Osnabrücker Kirche von dem Hauptvogte, dem Tecklenburger Grafen, frei zu werden.

Die Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln[9]) durch den Bruder Bischof Engelberts von Osnabrück, den

---

[6]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 171.

[7]) Gellenbeck und Ohrbeck zu Nordhof, Haren — jetzt Hardenberg — zu Hagen, Wulften zu Hosterhus, Meesdorf zu Eyelstädt gehörig.

[8]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 169. Vgl. Osnabr. Geschichtsquellen III., S. 24. Osnabr. Urkb. II., Nr. 544.

[9]) Ficker, Engelbert der Heilige, S. 145 ff. Sudendorf, S. 28. Winkelmann, Jahrb. Friedrichs II., 1., S. 465 ff, Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabr. I, S. 25 f. Osnabr. Mitt. VIII., S. 14 ff., XXII., S. 81 f.

Grafen Friedrich von Altena-Isenberg, hatte zwar die Absetzung des Bischofs, als vermeintlichen Mitwissers zur Folge [10]).

Die Ächtung des Tecklenburger Grafen als Mithelfers des Mörders [11]) aber gab den Nachfolgern Bischof Engelberts Gelegenheit, leicht Hilfe gegen den Tecklenburger zu gewinnen. So gelang es, freilich erst nach langjährigen, erbitterten Kämpfen und gegen Zahlung von 800 Mark Entschädigung, im Jahre 1236 den Grafen zur Aufgabe der Vogteien über die Stadt Osnabrück, die Besitzungen des Bischofs, des Domkapitels und von Pfarrkirchen [12]) zu zwingen, ausser der über Malgarten [13]) und denjenigen Vogteien, mit denen er andere belehnt hatte: Adcocatias vero civitatis Osnaburgensis, bonorum episcopi et canonicorum majoris ecclesie, ecclesiarum parrochialium, ubicumque habuerat, libere resignavit, preter in Malegarden et eas, que aliis de manu sua fuerunt infeodate.

1252 [14]) übertrug Bischof Bruno von Osnabrück als Lehnsherr die Vogtei über den Hof Darum und eine Hufe in Ulenberg der Johanniskirche, nachdem der Ritter Dietrich von Horne dieselbe dieser Kirche übertragen hatte.

Die Vogtei über die übrigen Güter des St. Johannisstiftes hatten die Edlen von Holte von den Grafen von Tecklenburg zu Lehen. Im Jahre 1237 [15]) verpfändete nun der

---

[9]) Ficker, Engelbert der Heilige, S. 145 ff. Suderdorf, S. 28. Winkelmann, Jahrb. Friedrichs II., 1., S. 465 ff. Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabr., S. 25 f. Osnabr. Mitt. VIII., S. 14 ff. XXII., S. 81 f.

[10]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 208.

[11]) Osnabr. Urkb. II. Nr. 206 u. 231.

[12]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 351 und 362.

[13]) Die Vogtei über das Kloster Malgarten, eine väterliche Stiftung des Grafen, ging 1257 in den Besitz des Klosters über: Urk. von 1257: Osnabr. Urkb. III., Nr. 177. Vgl. auch: Nr. 186 ebenda.

[14]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 45. Vgl. auch Nr. 222 u. 240 ebenda.

[15]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 354 u. 355.

Edelherr Wicbold von Holte mit Zustimmung seines Lehnsherrn dem Stifte die Vogtei für 100 Mark auf 4 Jahre.

1251 (1250)[16]) wurde dieser Vertrag erneuert, und 1263[17]) verpfändeten die Erben der Edelherrn von Holte, die Edlen von Langen, dem Stifte die Vogtei auf 3 Jahre für 156 Mark. 1265[18]) erwarb dann Graf Otto von Ravensberg von den Edelherrn Hermann von Holte und den beiden Hermann von Langen die Vogtei über alle Güter des St. Johannisstiftes. Die Vogtei war von den Besitzern an 6 Ritter verlehnt. Nachdem dann der Graf vom Stifte sein aufgewandtes Geld zurückerhalten hatte, leistete er in die Hände des Bischofs Verzicht auf die Vogtei. Die 6 Lehnsträger aber übertrugen sie an 12 Dienstmannen des Hochstifts, und diese verpfändeten sie dem Johannisstifte für 800 Mark.

1271[19]) verzichtete der Edelherr Hermann von Holte auf seine Vogteirechte an einem dem Dechanten von St. Johann gehörigen Erbe in Linne.

Graf Otto von Ravensberg-Vlotho verzichtete 1242[20]) auf alle seine Rechte, die er etwa als minister et defensor an der Vogtei über das Kloster Gertrudenberg gehabt hätte. Das Kloster verpflichtete sich, in Zukunft weder einen Vogt zu wählen noch anzunehmen: quod advocatum de cetero nec eligent nec assument.

1247 leisteten die Brüder Bernhard und Hermann, Edelherrn von Ösede, auf die Vogtei über das Kloster Ösede in die Hände ihres Lehnsherrn, des Bischofs Engelbert, Verzicht, nachdem sie dieselbe auf Wunsch ihrer Vaterschwester Thedela, der Priorin, dem Kloster verkauft hatten. Der Bischof übertrug nun die Vogtei dem Kloster und bestimmte, dass dort kein Vogt, ausser nötigen Falls ein

---

[16]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 9, 10, 11.
[17]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 270 u. 283.
[18]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 328 u. 329.
[19]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 440.
[20]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 421. Vgl.: die Fälsch. ebd. I., Nr. 310, 402; III., Nr. 52.

„Schwörvogt“ sein solle: nisi forte talem, qui sverevogeth dicitur.[21])

Nach einer Urkunde von 1253[22]) übertrug der erwähnte Bischof Bruno die von den Edelherrn Hermann und Adolf von Blankena für 285 Mark erkaufte Vogtei über die Oberhöfe Westram und Dielingdorf bei Melle dem Domkapitel für denselben Preis.

1259[23]) erwarb der Domprobst Ludger die Vogtei über 3 Erben im Kirchspiel Hagen von den Edelherrn von Blankena.

Die Vogtei über zwei Erben in Brumlage hatte der Ritter Konrad von Brochterbeck von den Edelherrn Adolf und Hermann von Blankena zu Lehen.

1259[24]) leistete er nun seinen Lehnsherrn gegenüber darauf Verzicht und diese gegenüber ihrem Lehnsherrn, dem Bischofe von Osnabrück[25]).

1263[26]) überwies Bischof Baldewin dem Domkapitel die Vogtei über zwei Erben in Brumlage, nachdem der Ritter Hugo von Horne ihm gegenüber darauf Verzicht geleistet hatte. Es handelt sich hier jedenfalls nicht um dieselben, sondern um zwei weitere Erben in Brumlage.

1272[27]) erwarb das Domkapitel die Vogtei über den Kapitelshof Riemsloh, die Heinrich Vinke besessen hatte.

In demselben Jahre[28]) übertrug Bischof Konrad von Osnabrück dem Domkapitel nach Verzicht der bisherigen

---

[21]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 498 u. 500. Vgl. ebd. I. Nr. 326 und 346. Was wir unter einem „Schwörvogt“, sverevogeth, zu verstehen haben, darüber geben uns leider die vorhandenen Lexika und das Glossar im Osnabr. Urkb. keine Auskunft. Vielleicht hat derselbe vor Gericht, statt des Vorstehers des Klosters, zu schwören.

[22]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 76. Vgl. auch Nr. 48, 66, 103, 265 u. 266 ebenda.

[23]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 219.

[24]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 207.

[25]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 208.

[26]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 277.

[27]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 470.

[28]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 471.

Lehnsträger die Vogtei des Erbes Wlfamen [Wulften?], welche der Domherr Konrad Hake, Besitzer der Obedienz Ellerbeck, von dem damit belehnten Ritter Sweder von Sledesen und dessen Lehnsherrn, dem Edelherrn Hermann Hode, Vogt von Blankena, gekauft hatte.

1275 (1274)[29]) gelangte der erwählte Bischof Konrad von Osnabrück in den Besitz der Vogtei zu Löningen durch einen Tausch mit dem Kloster Hardehausen.

1253 (1252)[30]) übertrug Bischof Bruno dem Kloster Iburg die Vogtei über den Oberhof Hölsen mit Zubehör, welche dasselbe von den Brüdern Adolf und Hermann von Blankena für 31 Mark abgekauft hatte.

1253[31]) übertrug auch der erwählte Bischof Bruno die von ihm den Brüdern Adolf und Hermann von Blankena abgekaufte Iburger Vogtei über den Hof in Berege und einen Mansen daselbst, zwei Mansen in Varenseten, ein Erbe in Glane, vier Erben in Ostenvelde, ein Erbe in Höste, ein Erbe in Holzhausen, den Lohmeyerhof in Hardensetten, ein Erbe in Hilter, einen Hof in Helvere und zwei Hufen im Kirchspiel Dissen, den Abbedinchof, den Hof Hengelage mit Zubehör, ein Erbe Remesethe, den Meyer zu Heringdorf, zwei Hufen, genannt ton Winthus, ebenda, eine Hufe in Gerethen, eine Hufe in Enniglen, eine Hufe in Hoyle, eine Hufe in Hellgen, eine Hufe in Godinchusen, zwei Hufen in Ouhusen, eine Hufe, genannt Lohaus, eine Hufe in Nigenkerken, genannt ad puteum, und den ganzen indago in Herincdorpe, alles mit allem Zubehör, dem Kloster Iburg gegen Erstattung des Kaufpreises von 156 Mark und Abtretung des judicium ville zu Iburg.

1254 (1253)[32]) verpfändeten die Brüder Adolf und Hermann von Blankena die Vogtei über den Hof Heringdorf und eine Hufe in Einhaus dem Kloster Iburg für 16 Mark.

---

[29]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 529 u. 530.
[30]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 75.
[31]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 65.
[32]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 102.

1263[33]) verzichtete Vogt Hermann von Blankena auf alle Ansprüche an die Vogtei über die im Heringdorfer Walde gemachten Rodungen gegen eine ihm vom Abte zu Iburg zugesicherte jährliche Getreiderente und erklärte, keine Rechte an zwei Erben in Ostenfelde und in Remsede beanspruchen zu wollen.

1267 (1266)[34]) verkaufte Hugo von Dehme dem Kloster Iburg die Vogtei über zwei Erben in Wehringdorf und resignierte sie seinen Lehnsherrn, den Edelherrn Adolf und Hermann von Blankena; diese resignierten sie ihrem Oberlehnsherrn, dem Bischof Widekind von Osnabrück, der sie wieder dem Kloster übereignete.

1260 (1259)[35]) übertrug Graf Otto von Tecklenburg seine Vogtei- und anderen Rechte am Erbe Tetiken in Elmelage dem Kloster Bersenbrück und 1271[36]) den Freibann oder die Vogtei, liberum bannum sive advocatiam, über zwei Erben in Bakum, welche der Ritter Herbord von Spredow von ihm zu Lehn hatte.

1273[37]) schenkte Bernhard, Edelherr von Ahaus, dem Kloster Bersenbrück die von Hermann von Hastrup ihm resignierte Vogtei eines Erbes in Adorp, nachdem auch Johannes Voss als harstorpscher Afterlehnsmann darauf Verzicht geleistet hatte.

1275 (1274)[38]) verzichtete Ritter Johann von Eversen auf die Vogtei über die Güter der Kirche zu Westerstede zu Gunsten des Klosters Bersenbrück, nachdem sein Lehnsmann, Ritter Albero von Bremen, dieselbe dem Kloster für 33 Mark verkauft hatte[39]).

1272[40]) erwarb das Kloster Gravenhorst für 100 Mark vom Grafen Otto von Ravensberg die Vogtei in Riesenbeck.

---

[33]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 281.
[34]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 356.
[35]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 227.
[36]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 441.
[37]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 476.
[38]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 526.
[39]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 525. Vgl. auch Nr. 527 ebenda.
[40]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 468.

Den Stiftern Clarholz, welches den Bischof von Münster 1275[41]) zu seinem Beschützer angenommen hatte, und Herzebrock[42]) gelang es nicht, sich von ihren Vögten zu befreien, obwohl beide bei ihrer Gründung das Recht der freien Vogtswahl erhalten hatten.

Kapitel 6.

Neuorganisation der Vogteien.

Eine Vogtei nach der anderen wurde, wie wir gesehen haben, bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Vögten erworben. Kaum einer anderen Kirche ist die Beseitigung der Vogteien in ihrem Gebiete so vollständig gelungen, wie dies in Osnabrück der Fall war, wo sich im 14. Jahrhundert unter den Lehen kaum noch eine Vogtei befand[1]).

Von dem Hauptvogte aber, dem Grafen von Tecklenburg, hatte der Bischof sich nur durch eifrige Mithilfe der Kapitel, der Dienstmannen und der Stadt Osnabrück befreien können. Sie waren es, die neben den schweren Verlusten an Gut und Blut die 800 Mark aufgebracht hatten, welche dem Tecklenburger als Entschädigung gegeben wurden.

Dass sie das nicht ohne Gegenleistung thaten, ist selbstverständlich. So lohnte sie denn der Bischof dadurch, dass ihnen allen unter ausdrücklicher Bestätigung des Kaisers

---

[41]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 546: pro urgenti necessitate et evidenti utilitate nostra et monasterii nostri, cum positi simus in medio nationis perverse et advocato atque defensore pro presenti carere tempore non possimus. Vgl.: Osnabr. Urkb. III., Nr. 547: I., Nr. 255.

[42]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 110.

[1]) Stüve, Gogerichte, S. 119 f.

die Zusicherung gegeben wurde, dass in Zukunft vom Vogtgerichte über Kirchenleute, Dienstmannen und Bürger nicht höhere Strafen verhängt werden sollten als zwei Schillinge, während die Fremden nach wie vor dem alten Rechte unterlagen. Ferner sollte der Stadt die Hälfte der über Bürger verhängten Bussen zu Teil werden. Der Bischof hingegen behielt sich den Erlass der Strafgelder vor.

Andererseits musste dafür Sorge getragen werden, dass die mit so vielen Mühen und Opfern erworbene Vogteigerichtsbarkeit nicht wieder verloren ging.

Es wurde daher die Bestimmung getroffen, dass der Bischof immer nur für ein Jahr einen Vogt einsetze und zwar solle nur ein Dienstmann der Kirche, ein Ritter oder Bürger oder Edelknecht das Vogtamt versehen dürfen[2]), aber falls er ungerecht befunden würde, entfernt werden, während ein tüchtiger Vogt länger als ein Jahr im Amte gelassen werden könne. Dreimal jährlich hat er sein Vogtding abzuhalten, falls es nicht öfters erforderlich ist. Als Einnahme bezieht er nur 1 Pfennig von der jedesmal verwirkten Busse[3]).

In wieweit auch den übrigen Vögten Gerichtsbarkeit zugestanden hat, wissen wir nicht. Wie anderwärts[4]), geht auch aus den Osnabrücker Urkunden hervor, dass der Bischof sich als oberster Lehnsherr der Vogteien im Bistum betrachtete, jedoch nicht „die Thatsache, dass bei den Vogteirückkäufen im 13. Jahrhundert der Bischof sich selber stets das Blutgericht reserviert“[5]).

Freilich hatten viele der Osnabrückischen Vögte nur den Charakter eines Schirmvogtes[6]) wie z. B. die Vögte des

---

[2]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 362: Institutio vero advocati per episcopum fiet de anno in annum, ita tamen, quod ministerialem sive militem sive burgensem sive servientem instituet.

[3]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 362, 363, Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabr. I., S. 27. Osnabr. Mitt. VIII., S. 17; XXII, S. 82 f.

[4]) Barth, a. a. O., S. 19.

[5]) Barth, a. a. O., S. 13.

[6]) Stüve, Gogerichte, S. 11.

Klosters Oesede, die sicher nichts als Schützer und Verwalter ohne alles Gericht waren, und ist daher bei den Rückerwerbungen von der Gerichtsbarkeit nicht die Rede. Wo die Vögte dennoch volle Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten, hat man die Blutgerichtsbarkeit bei den Vogteirückkäufen entweder als selbstverständliches reservatum des Bischofs betrachtet oder deshalb nicht davon geredet, weil die Vogteigerichtsbarkeit, wie bei der Hauptvogtei, so wohl auch allenthalben, eine Neuorganisation mit unendlich geschwächter Bedeutung erfuhr, indem die Strafe des Vogtes noch unter denjenigen Satz gebracht wurde, den sogar der belehnte Vogt ohne Königsbann beanspruchen konnte[7]).

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Vogtgericht zu Osnabrück, ähnlich wie in Herford, dem Grafen übertragen wurde, der von nun an das Blutgericht ausübte[8]).

Kapitel 7.

Die Gerichtsbezirke. Wegfall der königlichen Bannleihe.

Alle vom Bischof erworbenen weltlichen Gerichte gingen in den Gogerichten auf, die sich allmählich zu allgemeinen Landgerichten entwickelten[1]). Jedem Gogericht stand ein Graf vor; in Osnabrück führte er die Bezeichnung Obergraf, während einige Grafen Richter genannt wurden, nämlich wenn sich ihre Gerichtsbarkeit zugleich auf eine Stadt oder einen Flecken erstreckte[2]).

Für die Einsetzung des Grafen wird wohl die bei der Neuorganisation der Vogteien getroffene, oben[3]) erwähnte Bestimmung gegolten haben, und es werden auch wohl nur

[7]) Stüve, Gogerichte, S. 54 f.
[8]) Osnabr. Mitt. VIII., S. 17.
[1]) Bär, Abriss einer Verwaltungsgesch. d. Regbez. Osnabr., S. 30.
[2]) Bär, a. a. O., S. 37.
[3]) Vgl. oben Seite 43.

Eingeborene bei der Besetzung dieser Ämter Berücksichtigung gefunden haben. Auf das Indigenats- oder Eingeborenenrecht pflegten die Stände grossen Wert zu legen. War es doch die einzige Art, in der sie auf den Beamtenkörper Einfluss, wenn auch nur einen mittelbaren, zu gewinnen suchten und oft wohl auch thatsächlich gewonnen haben[4]). Sie pflegten diese Forderung wohl damit zu begründen, dass nur Eingeborene der Landesgebräuche kundig sein könnten[5]).

In manchen Territorien war in späteren Jahrhunderten die Spitze dieser Forderung gegen die Anstellung römisch-rechtlich geschulter Beamten gerichtet[6]).

Auch der Landesherr hatte wohl ebenso starkes Interesse wie die Stände, den Fremden auszuschliessen. Es wäre für ihn von den nachteiligsten Folgen gewesen, wenn Amtsbezirke in die Hände auswärtiger Landesherrn gekommen wären[7]). Aus der Zahl der Eingeborenen wird der Bischof wohl durchweg die Ministerialen bevorzugt haben, die unfreie Leute[8]) waren, vertauscht und verkauft werden konnten, wie dies auch aus den Osnabrücker Urkunden zur Genüge hervorgeht[9]). „Als Unfreie konnten die Ministerialen keine Bedingungen bei der Annahme eines Amtes stellen; sie waren verpflichtet, auf Befehl des Herrn, je nach seinem Belieben, Ämter anzunehmen und wieder aufzugeben“[10]). Gerade diejenige Eigenschaft, welche die Ministerialen dem Landesherrn so wertvoll machte, machte sie den Ständen verhasst, welche eine zu grosse persönliche Abhängigkeit der Beamten von dem Landesherrn mit Unwillen ertrugen[11]).

---

[4]) v. Below, Landtagsakten, S. 133.

[5]) v. Below, Territor. und Stadt, S. 266.

[6]) v. Below, Landtagsakten, S. 135, Anm. 215.

[7]) v. Below, ebenda, S. 135 f.

[8]) v. Below, „Ministerialität“ im Hdwb. d. Staatsw., Suppl. II., S. 588 ff. v. Below, H. Z. Bd. 59., S. 225 und sonst. Schröder, Rechtsgesch.[3], S. 433. Osnabr. Mitt. XXV., S. 31 ff.

[9]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 311, 379; III., Nr. 56, 105, 115, 315, 342, 491 und sonst.

[10]) v. Below, H. Z. Bd. 59, S. 225.

[11]) v. Below, ebenda, S. 226.

Die Gogerichte wurden, da die Ausübung der Gerichtshoheit eines starken, oft sogar eines militärischen Rückhaltes bedurfte, den Ämtern möglichst angegliedert, deren Kernpunkt die landesherrlichen Burgen bildeten.

Der Befehlshaber der Burg, der Drost, war nicht nur militärischer, sondern auch oberster Verwaltungs- und Polizeibeamter. Ihm unterstanden der Rentmeister und die Vögte als Unterbeamte.

Auch über den Grafen übte der Drost eine gewisse Oberaufsicht aus, insofern er für die richtige Abhaltung der Gerichtstage Sorge zu tragen hatte „und die Grafen oder Richter die Anweisungen des Drostes zur Erhaltung von Frieden und Recht ausführen sollten. Eine Verbindung von Verwaltung und Justiz hat aber weder damals noch später im Hochstift bestanden“ [12]).

So hatten die Bischöfe auf Grund der Gogerichte und Vogteien, also auf Grund der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt die Landesherrlichkeit erlangt im Anschluss an die Stiftsburgen.

Die concurrierende Gerichtsbarkeit des Königs, des obersten Gerichtsherrn im ganzen Reiche, war schon vorher, durch den § 10 der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 [13]), so zu sagen beseitigt worden.

Freilich hatten die Inhaber der Gerichtshoheit in geistlichen Gebieten zur Ausübung derselben theoretisch bis auf Bonifacius VIII. die königliche Bannleihe nötig. In

---

[12]) Osnabr. Mitt. XXII., S. 93. Bär, a. a. O., S. 1 f., S. 23 ff. Vergl. auch: Koernicke, Entstehung u. Entwickelung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, passim.

[13]) Schröder, Rechtsgesch.[8], S. 583, Anm. 17. Weiland, Mon. Germ. hist. const. II., S. 86. Berchtold, Landesh. in Deutschland I., S. 128 ff., S. 152 f. Jürgens, Landesh. in Lüneburg, S. 19. Henner, Landesh. in Wirzburg, S. 3. Hechelmann, Landesh. in Münster, S. 10. H. Schulze, Erb- u. Familienrecht der dtschen Dynast. im M.-A., S. 3 ff. Osnabr. Mitt. VIII., S. 5.

der That aber setzte man sich schon vorher gewiss oft über dieses Erfordernis hinweg [14]).

Durch den Wegfall der königlichen Bannleihe wurden die Inhaber der Gerichtshoheit aus königlichen Beamten selbständige Herren und somit Landesherren [15]).

Während nun die Bischöfe von Münster schon 1134 von ihrer terra reden [16]), der Ausdruck dominium für die Grafschaften: Arnsberg schon 1237 [17]), für Lippe 1245 [18]) und für Bentheim [19]) und Tecklenburg [20]) 1246 in Urkunden vorkommt, tritt uns für das Gebiet der Bischöfe von Osnabrück — wenn wir von den Ausdrücken: Bistum, Stift, die auch im Sinne von terra gebraucht werden konnten, absehen — zuerst der Territorialbegriff in einer Urkunde von 1405 [21]) entgegen, indem von einem „Lande“ Osnabrück, von einem „Landesherrn“ die Rede ist.

Dass die Bischöfe von Osnabrück sich jedoch in dem von uns behandelten Zeitraume in ganz hervorragendem

---

[14]) Schröder, Rechtsgesch., S. 563 ff. Berchtold, Landeshoheit in Deutschland I., S. 153 deutet den § 10 der Conf. c. princ. eccl. so, als habe Friedrich II. durch die Worte: sed princeps et dominus ejus plena in ea [iurisdictione] gaudeat postestate die kgl. Bannleihe beseitigt. Ähnlich: Barth, a. a. O., S. 5 und: Schlemm, Bildung der Halberstädtischen Landeshoheit, in v. Ledeburs Archiv für die Geschichtskunde des preuss. Staates, Bd. 6, S. 145 f. Doch ist diese Auffassuug nicht sicher.

[15]) Vergl. oben die Einleitung.

[16]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 255.

[17]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 364.

[18]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 462.

[19]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 478.

[20]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 483.

[21]) Spangenberg, Osnabr. Mitt. XXV., S. 87, Anm. 3. Die Urk. vom 7. März 1405 bei: Friderici-Stüve, Bd. II., 163. Philippi, Osnabr. Mitt. XXII., S. 66 findet den Territorialbegriff zuerst in den 1425 von Joh. v. Diepholz nach seiner Wahl gegebenen Rechtsversicherungen in dem Ausdruck: „Gemeines Land“. Vgl. Osnabr. Mitt. II., S. 349 ff.

Masse als Landesherren fühlten, geht am deutlichsten aus der Ausübung der öffentlichen Gerichtsgewalt hervor. Auch beweisen dies ihre Bündnisse mit benachbarten Fürsten[22]) und ihr Eingreifen als Schiedsrichter und Vermittler bei dem Streite anderer Machthaber[23]). Auch der grosse Wert, welchen die Päpste darauf legten, sie im Kampfe mit den Kaisern auf ihrer Seite zu haben, gibt ein deutliches Zeugnis hierfür ab[24]).

---

[22]) Osnabr. Urkb. II., 231, 351, 464, 523, 524.
[23]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 211, 406, 432, 483.
[24]) Osnabr. Urkb. II., S. VIII.

Abschnitt II.

Die Regalien.[1]

Kapitel 1.

Markt, Zoll und Münze.

Mit der Verleihung des Marktrechts war regelmässig Zoll und Münze verbunden, wie dies auch die Osnabrücker Urkunden deutlich zeigen.

Die älteste hier in Betracht kommende Verleihung[2] ist die vom 7. Juni 952, wonach König Otto I. dem Osnabrücker Bischof Drogo Markt, Zoll und Münze in Wiedenbrück gewährt[3] — — — — — monetam et mercatum publicum in loco Witunbruca nuncupato fieri concessimus, quod — — — — — eidem aecclesiae, quicquid fiscus et pars regia inde obtinere poterit, sub potestate episcopi — — — — — ordinandum vel in moneta vel in theo-

[1]) Schröder, Rechtsgesch.[3], Register, S. 930 unter „Regalien".

[2]) Über die beiden Fälschungen: Osnabr. Urkb. I., Nr. 54, 55; Jostes, Nr. 5 u. 6. vgl.: Brandi, Osnabr. Fälsch. S. 131 ff.

[3]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 95; Jostes, Nr. 10. Vgl. Brandi, a. a. O., S. 136.

lonio aut in qualibet exactione publica jure integro tradimus.

Durch König Heinrich II. erhielt Bischof Wothilolf diese Hoheitsrechte auch in der Stadt Osnabrück. Die Urkunde vom 28. Juli 1002[4]) besagt darüber folgendes: Licet etiam in eodem loco Osnebruggensi mercatum habere et monetam publicam instituere et teloneum seu vectigal omni tempore inde accipere nemine contradicente. Derselbe Heinrich II. bestätigte dann als Kaiser diese Urkunde am 27. Juli 1023[5]), ebenso Konrad II. im Juni 1028[6]) und König Heinrich IV. am 26 Mai 1057[7]).

Trotz dieser Privilegien hatte der König noch in sofern die Zoll- und Münzhoheit inne, als er im ganzen Reiche die Oberaufsicht über das Zoll- und Münzwesen führte und ausschliesslich das Recht ausübte, für sich oder zu Gunsten anderer als der Privilegierten überall Münzstätten zu errichten und Befreiung von den Zöllen zu erteilen[8]).

Von dieser Konkurrenz in der Ausübung der genannten Regalien wurden die geistlichen Fürsten vollständig befreit durch die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis[9]), in welcher Friedrich II. auf die Anlegung neuer Zoll- und Münzstätten in ihren Gebieten verzichtete und den Besitz der alten gewährleistete.

Dennoch sah sich Bischof Konrad I. genötigt, 1232 zum Könige Heinrich VII. nach Frankfurt auf den Hoftag zu reisen, um ein Privilegium zu erlangen, worin ihm der König versprach, ihn im Besitze der seiner Kirche ver-

---

[4]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 118; Jostes, Nr. 16.

[5]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 128; Jostes, Nr. 17.

[6]) Osnabr, Urkb. I., Nr. 133; Jostes, Nr. 18.

[7]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 149; Jostes, Nr. 20. Vgl. Brandi, a. a. O., S. 139.

[8]) Schröder, Rechtsgesch., a. a. O. Berchtold, Landeshoheit in Deutschland I., S. 96 ff. Müller, Landeshoheit in Geldern, S. 21 f.

[9]) Mon. Germ. hist. constit. II., S. 86.

liehenen Münzen, Zölle und Gerichte nicht zu beeinträchtigen [10]).

Gehen wir nun zu den einzelnen dieser drei Privilegien näher über:

Das Marktrecht gewährte dem Beliehenen die Freiheit [11]), nach eigenem Ermessen in beliebigem Umfange Marktverkehr stattfinden zu lassen, sei es jährlich ein oder mehrere Mal, sei es wöchentlich oder gar täglich.

Am frühesten wird sich der Jahrmarkt ausgebildet haben [12]). Er diente vor allem dem Tauschhandel. Käufer und Verkäufer strömten von auswärts an dem Markttage zusammen, um auswärtige Rohprodukte und eingeführte, nicht in der Stadt und im Lande verfertigte Ware umzusetzen.

Besonderer Beliebtheit scheint sich das Osnabrücker Leinen erfreut zu haben, denn noch im 16. Jahrhundert gelangte Leinen aus Osnabrück und Münster bis Sevilla [13]).

Die Wochenmärkte hingegen, welche vornehmlich der Versorgung der Städte mit Lebensmitteln dienen, sind erst die Folge einer schon mehr vorgeschrittenen Entwicklung [14]). In Osnabrück wurden diese dem täglichen Verkehre und dem Austausche einheimischer Ware dienenden Märkte an

---

[10]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 294. Es heisst dann in dieser Urk. weiter: non obstantibus aliquibus litteris a nobis vel a patre nostro domino imperatore in ejus prejudicium impetratis. Was es hiermit für eine Bewandtnis hat, wissen wir nicht. Philippi fügt der Urk. die Bemerkung bei: „Diese Urkunden scheinen verloren; es müssten denn die zu Gunsten des Grafen Otto von Ravensberg und seiner Gemahlin Sophie erlassenen (Nr. 65 und 187) gemeint sein.“ Aus den Urkunden Nr. 65 und 187 ist jedoch nur zu folgern, dass Graf Otto von Ravensberg, und späterhin seine Gattin, Zoll und Münze in Vechta und Haselünne als Reichslehen inne hatte, Bischof Adolf ihm aber widerrechtlich den Besitz derselben streitig machte.

[11]) Rietschel, Markt und Stadt, S. 42 ff.

[12]) Philippi, Zur Vfgsgesch. der Westf. Bischofsstädte, S. 2 ff.

[13]) A. Schulte, Gesch. des mittelalt. Handels etc., S. 707, Anm. 7.

[14]) Philippi, Zur Vfgsgesch., S. 5.

der Marienkirche abgehalten [15]) die Jahrmärkte hingegen, wie noch heute, auf den Domhöfen [16]).

Mit der Verleihung des Marktrechts war die Erteilung eines besonderen Schutzes und Friedens verbunden. Der Marktherr besass einen Marktbann. Den auswärtigen Marktbesuchern kam der Marktbann auch für die Hin- und Rückreise zu gute. Für sie hatte er die Bedeutung eines persönlichen Schutzbannes, während er für den Marktort selbst und die ihn bewohnenden Kaufleute als örtlicher Schutzbann, als wirklicher Marktfrieden erschien [17]).

Der Markt gewährte dem Beliehenen das Recht zur Erhebung bestimmter Abgaben für die Benutzung des Marktes, der Marktzölle [18]).

Ausser den Marktzöllen und den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen, wie der Wage, gab es noch Passierzölle, welche von allen die Zollstätten passierenden Warentransporten erhoben wurden und bald in einem Teile der Ware, bald in Geld bestanden [19]).

Die Zollstätten wurden im Mittelalter überall da angelegt, wo ein lebhafter Verkehr stattfand, im Innern des Landes. Sie verteilten sich über das ganze Territorium [20]).

Für Marktzölle sowohl wie für Passierzölle kommt der Ausdruck teloneum vor, den auch die Osnabrücker Urkunden gebrauchen [21]). Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass beide Arten von Zöllen in Wiedenbrück und Osnabrück erhoben wurden.

---

[15]) Osnabr. Mitt. XVII, S. 8, XIV, S. 96 f. Urk. von 1347.

[16]) Philippi, Zur Vfgsgesch., S. 5. Rietschel, Markt und Stadt, S. 49 f. Osnabr. Mitt. XVII., S. 8.

[17]) Waitz, Vfgsgesch. VIII., S. 282. Schröder, Rechtsgesch., S. 616 ff. Osnabr. Mitt. XIV, S. 96 f; XVII, S. 3 ff. XXII, S. 75.

[18]) Vgl. Anm. [17]) und Rietschel, S. 20.

[19]) Müller, Landesh. in Geldern, S. 22. Waitz, Vfgsgesch. VIII., S. 304 f. Schröder, Rechtsgesch.[3], S. 188. Metzen, S. 10.

[20]) Metzen, ebenda.

[21]) Schröder, Rechtsgesch., S. 188, Anm. 18.

Im Jahre 1275 erwarb Bischof Konrad auch den Zoll in Löningen vom Kloster Hardehausen [22]), während andere Zölle schon früher den Bischöfen verloren gingen [23]).

In dem nächsten Zusammenhange mit dem Markt- und Zollrecht steht das Münzrecht [24]). Es wurde meistens zugleich mit dem Marktrechte verliehen.

Auch die Bischöfe von Osnabrück erhielten, wie wir bereits oben gesehen haben, mit Markt und Zoll zugleich das Münzrecht und somit den Ertrag, den die Prägung gewährte.

Seit wann die vielfach in Deutschland vorkommende, von Stüve [25]) erwähnte Einrichtung, dass nämlich dem Landesherrn das Münzrecht, den Städten dagegen das Recht der Münzprobe zustand, in Osnabrück bestand, wissen wir nicht. Wie Möser sagt, wurde die Münze in Gegenwart einiger Geschworenen aus dem Orte geschlagen und „diese hafteten dann für Schrot und Korn“ [26]).

Ungeachtet der frühen Verleihungen des Münzrechts, beginnen doch die Osnabrückischen Münzen erst mit dem Bischofe Gerhard, Grafen von der Lippe, der von 1187—1216 den bischöflichen Stuhl inne hatte [27]).

---

[22]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 530.

[23]) Schon 1170 erhielt die Vitikapelle durch Bischof Arnold den bei ihrer Kirchweihe aufkommenden Zoll: Osnabr. Urkb. I., Nr. 345. 1242 erhielt der Hauptalter des Domes den Zoll des Domkirchhofes, den vorher der Domküster Giso inne hatte: Osnabr. Urkb. II., Nr. 413.

[24]) Waitz, Vfgsgesch. IV², S. 94 ff; VIII, S. 317 ff. Schröder, Rechtsgesch.³, S. 187, 519. Möser, a. a. O. Lechner, a. a. O., S. 565. Osnabr. Mitt. VI., S. 130 f. Grote, Osnabr. Geld- u. Münzgesch., a. a. O. Barth, a. a. O., S. 65 ff.

[25]) Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück I., S. 435.

[26]) Möser, a. a. O. Ähnliches berichtet Barth, a. a. O., S. 68, auch für Hildesheim und Magdeburg.

[27]) Cappe, Die Mittelaltermünzen von Münster, Osnabrück etc. S. 55. Interessant ist es, dass die Osnabrücker Münzen gleiches Ansehen wie die Münsterischen genossen zu haben scheinen: In einer Urk. von 1222, Osnabr. Urkb. II., Nr. 150, werden nämlich beide gleichgestellt: marcas denariorum Osembrugensis et Monasteriensis monete.

Unter den Münzen verdienen diejenigen Konrads II. besondere Beachtung, auf denen der Bischof nicht mit dem Buche oder der Monstranz, sondern mit dem Reichsapfel dargestellt ist.

Möser, der, wie Cappe[28]) die betreffenden Münzen Konrad I. zuschreibt[29]) hält die Weltkugel für ein Symbol der bischöflichen Landesherrlichkeit[30]).

Grote dagegen sieht wohl mit Recht in dem Reichsapfel nicht die Bezeichnung eines staatsrechtlichen Verhältnisses, sondern lediglich eine Nachahmung des Typus königlicher Münzen von Dortmund.

„Überhaupt glaube ich", fährt er fort, „dass Typen und Inschriften auf Münzen des Mittelalters in den allerseltensten Fällen irgend eine besondere staatsrechtliche Beziehung oder Bedeutung haben. Es wird auch von zu vielen Beispielen wahrscheinlich, dass man die mit dem Stempelschneiden beschäftigten Gürtlerburschen ruhig gewähren liess, die dann entweder bei dem Herkömmlichen blieben oder irgend eine besonders häufig coursierende Münzsorte der Nachbarschaft zum Muster nahmen, wenn die Verrufung der umlaufenden Münzen die Einführung neuer Typen erforderlich machte oder wenn man, eben des Umlaufs wegen, eine fremde Münze möglichst treu copierte"[31]).

Kapitel 2.

Das Bergregal.

Auch das Recht an den Edelmetallbergwerken war ursprünglich ein königliches[1]).

[28]) Möser, a. a. O. Cappe, a. a. O., S. 62.

[29]) Abgebildet bei Cappe, Tafel VI, 16, 17; VII, 18, 19, 20. Vgl. auch die Münze Balduins ebenda, Tafel VI, 14.

[30]) Möser, Osnabr. Gesch. III., S. 101 ff.

[31]) Grote, a. a. O., S. 86 ff.

[1]) K. Zeumer, Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel, M. d. J. XXII, S. 432: „Das Eigentum an den Erzadern des Erd-

So untersagte König Heinrich VI.[2]) den Bischöfen von Minden, Paderborn und Osnabrück, sowie den Grafen und Edelherren jener Diöcesen, sich in den Besitz der im Bistum Minden gefundenen Silbergrube zu setzen, da dieselbe zu den königlichen Regalien gehörte.

Doch erhielt der Bischof von Minden die Erlaubnis, gegen Erlegung des dritten Pfennigs von allem Gewinne an die kaiserliche Kammer, ein Bergwerk anzulegen[3]).

Dem Bischof Konrad von Osnabrück wurde 1235[4]) dasselbe Recht zu teil. König Heinrich VII. belehnte ihn nämlich mit den Silberbergwerken am Hüggel und Stertenbrink im Osnabrückischen, ohne dass er davon dem Reiche den dritten Pfennig zahlen musste: locum argentifodine in predio ecclesie sue, quod Huyl et Stertbrinke vulgariter appellatur, sibi suisque successoribus et ecclesie Osnaburgensi cum omni jure et integritate ac suis pertinenciis titulo contulimus feudali et eorum perpetuis usibus deputamus[5]).

---

bodens ist seit dem 12. Jahrhundert von den deutschen Königen principiell in Anspruch genommen und zur Anerkennung gebracht; ein theoretisches Bergregal des Königs, welches sich aber meist nur in der Weiterverleihung an die Fürsten äusserte und nur ausnahmsweise den König in den Genuss einer Quote des Ertrages setzte".

[2]) Urk. vom 21. März 1189 [?]: Osnabr. Urkb. I., Nr. 405. — — — — — Cum omnis argenti fodina ad jura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata, nulli venit in dubium, quia ea que nuper in episcopatu Mindensi dicitur inventa ad nostram totaliter spectet distributionem; unde in ea nulli hominum quicquam juris recognoscimus, nisi hoc a nostrae liberalitatis munificentia valeat specialiter impetrare.

[3]) Möser, Osnabr. Gesch. III., S. 101—103.

[4]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 335.

[5]) Vgl.: Schröder, Rechtsgesch.[8], S. 193, 207, 532 ff, 587 f. Berchtold, Landeshoheit Österreichs, S. 192. Meyer, Dtsche und franz. Vfgsgesch. I., S. 92.

Kapitel 3.

Das Wild- und Waldbannrecht.

Es war ein altes unbeschränktes Recht des Königs zu „forsten", forestare, inforestare, d. h. einen Wald oder einen Komplex von Wäldern und Fluren unter seinen Bann zu stellen und sich so die alleinige Nutzung dieses Bezirkes vorzubehalten. Dieses Forst- oder Wildbannrecht erlangte dadurch eine besondere Bedeutung, dass es der König auch an andere übertrug, sei es nun durch Vergabung eines königlichen Forstes oder durch Erteilung dieses Rechtes für ein Gebiet, dessen Umfang genau begrenzt wurde[1]).

So schenkte[2]) Kaiser Otto I. im Jahre 965[3]) der Osnabrücker Kirche und ihrem Bischofe ob frequens servitium Drogonis venerabilis episcopi einen Bannforst im Osning mit genauer Grenzangabe: quoddam nemus vel forestum infra hec loca situm: Farnuvinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergashavid, Drevanameri, Etenesfeld, Diumeri in perpetuum proprietatis usum donavimus ea videlicet ratione, ut nullus contumaciae deditus nemus prelibatum nostro videlicet banno munitum sine praeticte sedis episcopi vel pastoris licentia studio venandi aut aliquod huius modi negotium peragendi praesumat intrare. Quod si quisquam parvi pendens temptaverit, sciat, se

[1]) Waitz, Vfgsgesch., a. a. O. Schröder, Rechtsgesch.[3], S. 114, 193, 207, 423, 425, 499, 530 f, 588. Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigentumsverh. an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landesholı., S. 45 ff. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgesch. Dtschlands I, S. 53 ff. W. Sickel, Zur Gesch. des Bannes, S. 41 ff. Berchtold, Landeshoheit Österreichs, S. 189 f. Müller, Landesh. in Geldern, S. 30 f.

[2]) Die Pseudo-Karolingische Urk. vom 19. Dezbr. 804 ist abgedruckt: Osnabr. Urkb. I., Nr. 5; Jostes, Nr. 2. Vgl. Brandi, a. a. O., S. 124, 141, 161.

[3]) Osnabr. Urkb. I. Nr. 102; Jostes, Nr. 12.

— — — — — debitum pro delicto in regalem fiscum redditurum.

Im Jahre 1002 bestätigte dann Heinrich II. diese Schenkung[4]) und erneuerte sie als Kaiser 1023[5]). Während nun in den Urkunden von 965 und 1002 sich der König die etwa verwirkte Busse vorbehält, soll nach der Urkunde von 1023, sowie nach den späteren Bestätigungsurkunden[6]) die ungeheuere Strafsumme von 100 Pfund reinen Goldes zur Hälfte dem Könige, zur Hälfte dem Bischofe zufallen[7]).

Über die Lage des Bannforstes ist schon viel gestritten und geschrieben worden[8]), da einige der genannten Grenzpunkte sich nicht genau feststellen lassen. Bis auf Jostes stimmen jedoch alle Forscher darin überein, dass es sich um ein Gebiet zwischen Dümmer im Norden und der Bergkette im südlichen Teile des Bistums handle[9]). Brandi hingegen ist zu dem Resultate gekommen, dass der Bannforst zwischen dem Gebirge und der Münster'schen Grenze zu suchen sei[10]). Diese Annahme scheint auch dadurch

---

[4]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 118; Jostes, Nr. 16.

[5]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 128; Jostes, Nr. 17.

[6]) Osnabr. Urkb. I., Nr. 133 u. 149; Jostes, Nr. 18 u. 20.

[7]) Dass eine so hohe Strafsumme niemals gezahlt wurde, ist selbstverständlich. Es wurde vielmehr statt derselben dem Übertreter ein entsprechendes Gut, etwa ein Landbesitz genommen. — Unter der Schenkung einer Frau vornehmer Abkunft, Gysla, an das Stift Osnabrück kommt auch ein Bannforst vor: insuper et forestum in his tribus silvis Divbroc, Triburebrok, Stroden in porcis videlicet silvaticis, cervis, capreolis, castoribus, leporibus, piscibus omnique venatione, que sub banno usuali ad forestum deputatur. Urk. von 1080—88: Osnabr. Urkb. I., Nr. 190. Stieglitz, a. a. O., S. 118, hält diesen Forst für einen Forst unter Grafenbann, nicht unter Königsbann.

[8]) Brandi, Osnabr. Fälsch., S. 165 ff. Osnabr. Mitt. II., S. 88 ff. Möser, Osnabr. Gesch. I., 5 § 31.

[9]) Die ungeheuere Grösse des auf diese Weise sich ergebenden Forstes hat dann zu wunderlichen Hypothesen Veranlassung gegeben, auf die wir uns hier nicht einlassen wollen. Vgl.: Brandi, a. a. O., S. 165 ff.

[10]) Brandi, Osnabr. Fälsch., S. 165 ff. In der Abhandlung befindet sich auch eine genaue Karte zu dieser Frage.

ihre Bestätigung zu erhalten, dass sich ein Bezirk ergibt, der ungefähr nur den fünften Teil von dem früher angenommenen, für einen Bannforst kaum denkbaren Gebiete umfasst.

Bei derartigen Schenkungen handelt es sich hauptsächlich um die Erteilung des Jagdrechtes, wobei aber nur an die hohe Jagd, keineswegs an alle jagdbaren Tiere zu denken ist. Als gebanntes Wild werden in den Osnabrückischen Verleihungen besonders hervorgehoben: Wildschweine und Hirsche: cum porcis videlicet silvaticis atque cervis.

Auch das Recht des Fischfanges [11]) und der Rodung ist bei solchen Schenkungen eingeschlossen gewesen.

Befand sich der Bannforst auf fremdem Grund und Boden, so ergab sich wohl die Notwendigkeit, die Zustimmung derjenigen einzuholen, welche so eine Einschränkung ihrer Rechte erlitten.

So glaubte denn jedenfalls auch der Verfasser der Pseudokarolingischen Urkunde [12]) den Zusatz aufnehmen zu müssen: callaudatione illius regionis potentum [13]).

Kapitel 4.

Das Fremdenschutzregal.

Das sehr einträgliche Fremdenschutzregal übten die Bischöfe von Osnabrück ebenfalls aus. Besonders vorteilhaft war für sie die Aufnahme von Italienern — Lombarden — und Juden.

Im 13. bis 15. Jahrhundert lag die Vermittelung des Kredits grösstenteils nicht in den Händen der christlichen

---

[11]) Vgl. die Schenkung der Gysla unter Anm. [7]) dieses Kapitels.

[12]) Vgl. Anm. [2]).

[13]) Sickel, Gesch. des Bannes, S. 49. Lechner, a. a. O., S. 560.

und deutschen Wechsler. Da man Bedenken trug, Zinsen zu berechnen, überliess man dies Geschäft lieber minder gewissenhaften Fremdlingen, die von den geldbedürftigen Bischöfen herangezogen wurden, um ihnen Darlehen, allerdings gegen hohe Zinsen, zu gewähren und ihnen so des öfteren aus ihrer finanziellen Not zu helfen.

So bewog auch Bischof Konrad II. im Jahre 1283 den Stadtrat zu Osnabrück, sechs Lombarden, Bürger der Stadt Asti, auf 10 Jahre aufzunehmen und ihnen Schutz, selbst gegen den Bischof, zu gewähren, falls dieser das erteilte Privilegium bräche [1]).

Aber schon 1291 musste der Bischof dem Rate schwören, diese Lombarden oder Caverciner nach Ablauf der Zeit zu entfernen und nie wieder dergleichen zuzulassen in Stadt oder Bistum [2]).

Interessant ist es, dass die Urkunde Cawercinos und Lombardos für gleichbedeutend erachtet, während doch erster Ausdruck auf die Stadt Cahors in Frankreich zurückgeht und hier nur von wirklichen Lombarden die Rede sein kann [3]).

Diese Lombarden waren reiche Leute, die zwar in ihrer Heimat grosses Ansehen genossen, sich aber in der Fremde durch ihr Wuchergeschäft, ihr fortgesetztes Vergehen gegen das kirchliche Zinsverbot, „gegen ein Verbot, das im Zinse den Wucher treffen wollte, aber nur mit Mühe aufrecht erhalten wurde", durch ihre „praktische Leugnung der christlichen Nächstenliebe" um so verhasster machten, da sie sich äusserlich zur christlichen Kirche bekannten. Ihr Thun und Treiben stellte sie den unehrlichen Leuten und den Juden gleich [4]).

Leider wissen wir nicht, welche Rechte der Bischof den Lombarden erteilt hatte.

---

[1]) Osnabr. Mitt. VI., S. 136 ff; XXI, S. 94 f.

[2]) A. Schulte, Gesch. des mittelalt. Handels etc. Bd. I., S. 305. Osnabr. Mitt. VI., S. 136 ff. Friderici-Stüve, Gesch. der Stadt Osnabr. I., Urk. 43. Stüve, Kurze Darstellung etc., S. 4.

[3]) Vergl. Anm. 2. Schulte, a. a. O., S. 311.

[4]) Schulte, a. a. O., S. 314.

Näheres erfahren wir über die Juden[5]), welche zuerst in einer Urkunde von 1309 erwähnt werden[6]). Bischof Engelbert II. erbittet in derselben den Schutz der Stadt Osnabrück für 13 Familien, verpflichtet sich, diese Bitte jährlich zu wiederholen und setzt für Gewaltthaten und Schimpfreden, welche dieselben begehen möchten, schwere Strafen fest.

Weil die Juden sich groben Wucher zu Schulden kommen liessen, bestimmte er 1312[7]) das Zinsmass für dieselben auf einen Pfennig von der Mark für die Woche. Diese Bestimmung fasste die Stadt durch das Statut von 1319 noch schärfer[8]), indem sie namentlich die Umgehung des Zinsmasses durch Verpfändung von Vieh und dergleichen verbot. Trotzdem vermehrte sich die Zahl der Juden in den folgenden Jahren. In der Urkunde, welche Bischof Gottfried ihnen 1327[9]) erteilte, werden 15 Familien mit ihrem jährlich auf Thomä-Abend[10]) zu zahlenden Zins, der zwischen zwei Schillingen und achtzehn Mark schwankt, aufgeführt und es sind noch fünf Zeilen zum Nachtragen weiterer Namen frei gelassen.

Die Juden waren jedoch der Stadt nicht willkommen. Sie trieben neben dem Pfandwucher, der für die Stadt und Bürgerschaft mancherlei unangenehme Händel herbeiführte, auch Schlächterei. Das bewog den Stadtrat 1336[11]) abermals einzuschreiten.

Später verringerte sich ihre Zahl, ungeachtet der Kaiser den Grafen von Waldeck 1337 ausdrücklich mit ihrem Schutze beauftragte[12]). Als dann der schwarze Tod, die furchtbare

[5]) Osnabr. Mitt. VI., S. 137 ff.

[6]) Die Urkunde ist abgedruckt: Osnabr. Mitt. VI., S. 141 f.

[7]) Die Urkunde ist abgedruckt: Osnabr. Mitt. VI., S. 142.

[8]) Osnabr. Mitt. VI., S. 137.

[9]) Die Urkunde ist abgedruckt: Osnabr. Mitt. VI., S. 143 ff.

[10]) 20. Dezember.

[11]) Friderici-Stüve, Gesch. der Stadt, I., Urk. 68.

[12]) Osnabr. Mitt. VI., S. 138.

Pest, wie der nichts schonende Würgengel über alle Länder Europas daher gezogen kam und in seinem Gefolge die grausamste Judenverfolgung [13]), sanken sie ganz zur Bedeutungslosigkeit herab [14]).

Kapitel 5.

Das Befestigungsrecht.

Das Befestigungsrecht galt keineswegs als ein Ausfluss des Eigentums von Grund und Boden, sondern von Anfang an als ein königliches Recht [1]). Durch den § 9 der Confoed. c. princ. eccl. wurde den geistlichen Fürsten das ausschliessliche Recht verliehen, in ihren Territorien Befestigungen irgend welcher Art anzulegen. Waren nun so die Landesherren Besitzer des Befestigungsrechts geworden, mussten sie dazu schreiten, diesem Rechte in ihrem Lande allseitige Anerkennung zu verschaffen, „denn gerade für dieses Recht war die Regalität, sollte anders die Konsolidation der Landesherrschaft eine vollständige werden, eine unerlässliche Bedingung“ [2]). Nur der Landesherr durfte in seinem Territorium Befestigungen anlegen; ihm stand es daher zu, solche der Landeseingesessenen zu gestatten oder zu verbieten [3]). Noch

[13]) Stobbe, Die Juden in Deutschland, S. 188.

[14]) Stobbe, Die Juden in Deutschland, passim. Berchtold, Landesh. Österreichs, S. 186 f. Henner, Landesh. in Wirzburg, S. 19. G. Müller, Landesh. in Geldern, S. 29 f. F. Casper, Heinrich II. von Trier, S. 78 f.

[1]) v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 21. v. Below, Territorium und Stadt, S. 104, Anm. 4 u. sonst. Berchtold, Landesh. in Deutschland, S. 134 ff. G. Müller, Landesh. in Geldern, S. 36 ff.

[2]) G. Müller, Landesh. in Geldern, S. 34.

[3]) Jürgens, Landesh. in Lüneburg, S. 47 ff.

in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durfte im Osnabrückischen der Besitzer eines Grundstückes nicht ohne weiteres ein Schloss errichten[4]).

Die nachweisbar älteste Burg im Osnabrückischen ist Iburg. Sie wurde von Benno II. 1077[5]) erbaut und tritt uns 1186 als starke Burg entgegen[6]). Seit dem Sturze Heinrichs des Löwen bis zum Jahre 1236 befand sie sich im Lehnbesitze der Grafen von Tecklenburg und wurde in demselben Jahre mit der Vogtei zurückgewonnen. Sie bildete einen festen Stützpunkt gegen Münster, Ravensberg und Tecklenburg und wurde, als der Bischofshof in Osnabrück zu zerfallen begann, die Residenz der Bischöfe[7]).

In den Fehden mit Tecklenburg hatte man erkannt, von welchem grossen Werte für ein Land der Besitz von Burgen sei. Diese Thatsache führte noch während der Fehde zur Anlegung der Burg Quakenbrück, um 1230, zum Schutze des Nordens[8]).

Auch die Burgen Reckenberg im Süden, in dem von dem übrigen Hochstift abgetrennt liegenden Gebiete von Wiedenbrück, und Grönberg bei Melle, die um 1250[9]) erwähnt werden, scheinen in dieser Zeit angelegt worden zu sein. Reckenberg war bestimmt, die dortigen Besitzungen, besonders gegen die Übergriffe der Herren von Rheda[10]) zu

---

[4]) v. Below, Territ. und Stadt, S. 104, Anm. 4: Osnabr. Mitt. IV, S. 379: Der Abt zu Werden gibt dem Ritter Rutger Torck einen Verweis darüber, „dass er zu Lengerich eigenmächtig Schlösser baue und sonstige Übergriffe mache."

[5]) Nach den Osnabr. Mitt. XX., S. 148.

[6]) Osnabr. Mitt. XXV, S. 80, Anm. 1.

[7]) Osnabr. Mitt. XXII, S. 88 f.

[8]) Osnabr. Mitt. II., S. 175; XXII, S. 89; XXV, S. 81. Sudendorf, S. 28. Osnabr. Geschichtsquellen I., S. 71 ff.

[9]) Osnabr. Urkb. II. Nr. 570 von 1250: Acta sunt hec in castro Redekenberg: Osnabr. Urkb. III., Nr. 13 von 1251: Ludolfus miles in Gronenberge. Osnabr. Mitt. XXV, S. 82. Nach Philippi, Osnabr. Mitt. XXII, S. 90, geschieht der Burg Grönenberg zuerst 1285 Erwähnung.

[10]) Osnabr. Mitt. XXII, S. 107 ff.

verteidigen und hat diesem Zwecke Jahrhunderte lang erfolgreich gedient [11]).

Im 14. Jahrhundert wurden dann noch Wittlage, um 1309, Hunteburg 1324, Fürstenau 1335 und Vörden 1370 angelegt.

Diese Festungen wurden teils von den Bischöfen auf eigene Kosten, teils unter Beihilfe der Stiftsstände, besonders der Stadt Osnabrück, gegründet, wie z. B. Hunteburg [12]).

„Die Bestimmung dieser Burgen war eine doppelte: Einerseits sollten sie das Gebiet des neuentstehenden weltlichen Fürstentums Osnabrück nach aussen abschliessen und militärisch sichern. Ferner war mit jeder Burg die Verwaltung des in ihrem Umkreise gelegenen bischöflichen Tafelgutes verbunden. Hierdurch gliederte sich das Fürstentum allmälich in nach jenen Burgen benannte Bezirke oder Ämter, welche die Verwaltungsorganisation des Hochstifts bestimmt haben“ [13]).

---

[11]) Osnabr. Mitt. XXII, S. 89.
[12]) Osnabr. Mitt. XXII, S. 90 f.
[13]) Osnabr. Mitt. XXV, S. 84.

Abschnitt III.

Die öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen.

Unter den öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen sind diejenigen zu verstehen, welche dem Bischof lediglich in seiner Eigenschaft als Territorialherr zustanden [1]).

Abgesehen von den Gerichtsgefällen und den Einnahmen aus den Regalien sind besonders zu nennen:

Kapitel 1.

Der Rott- oder Neubruchzehnte.

Von den öffentlich-rechtlichen Zehnten kommt wohl nur der Rott- oder Neubruchzehnte [2]) in Betracht.

---

[1]) Es werden also hier nicht behandelt die Einkünfte, welche ihm als Bischof und als Grundherr zustanden: Die Zehnten, abgesehen vom Rottzehnten; der Ertrag, der im Eigenbetrieb bewirtschafteten Güter; die Erträge, welche als Äquivalent für die Nutzung des zu Zeit- oder Erbpacht ausgethanen Besitzes einkamen; die sogenannten „ungewissen Leistungen" wie der Freikauf, d. h. die Abgabe, welche man dem Leibherrn beim Ausscheiden aus dem Mundverhältnisse entrichten musste, der Weinkauf, d. h. die Abgabe für das Recht, welches die auf den Hof heiratende Frau nach westfälischem ehelichem Gütergemeinschaftssystem erlangte; die Kurmede, Besthaupt, caput optimum, Sterbfall, mortuarium, d. h. das beste Stück Vieh, Kleid oder dgl. beim Tode eines Hörigen. Vgl. Metzen, a. a. O., S. 2 ff.

[2]) Schröder, Dtsche Rechtsgesch.[5], S. 516, Anm. 7 und sonst. v. Below, Landst. Vfg. II., S. 47. v. Below, Territorium und Stadt, S. 68 f. Anm. 3.

Dieser von allem neu in Anbau genommenen Lande zu entrichtende Zehnte spielte eine hervorragende Rolle. Bischöfe und Landesherren konkurrierten in ihren Ansprüchen auf den Neubruchzehnten[3]).

In den Osnabrückischen Urkunden wird diese Abgabe wiederholt erwähnt[4]). Die Bischöfe sind sich jedoch stets in ihren bezüglichen Ansprüchen gleich geblieben, indem sie den Neubruchzehnten auch dann noch als Bischöfe verlangten, als sie bereits faktisch Landesherren waren[5]).

Kapitel 2.

Die indirekten Steuern.

1. Zoll.

Vom Zoll ist bereits oben die Rede gewesen. Hier sei nur noch bemerkt, dass die im Tecklenburgischen Dienstrecht ausdrücklich festgesetzte[1]) Zollfreiheit der Ministerialen sicherlich auch im Osnabrückischen galt[2]).

2. Accise.

Die Accise ist zwar vom rechtlichen Standpunkte eine landesherrliche Steuer[3]), sie ging aber regelmässig gleich von Anfang an an die Städte über[4]), sei es nun durch Verkauf, Verpachtung oder auf andere Weise[5]).

---

[3]) v. Below, ebenda.

[4]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 110; III., Nr. 25 und 184.

[5]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 25 vom 28. April 1251: proprietatem decime ejusdem [novalis], que ad nos jure episcopali pertineret — — — contulimus.

[1]) Osnabr. Urkb. II., Nr. 123, § 16.

[2]) Osnabr. Mitt. XXV., S. 60 f. Vgl. v. Below, Territ. u. Stadt, S. 119.

[3]) v. Below, H. Z. Bd. 75, S. 432.

[4]) v. Below, ebenda.

[5]) v. Below, Das ältere Dtsche Städtewesen und Bürgertum, S. 81. Metzen, a. a. O., S. 11 f.

Als Bischof Widekind im Jahre 1265[6]) von den Fleischern für das Schlachtvieh, das sie im Scharren schlachteten und verkauften, eine Accise, teloneum, forderte, traten die Richter und Schöffen für die Fleischer ein und bewiesen mit Hilfe der Dienstmannen durch ihren und 12 anderer Bürger Eid, dass denselben von altersher Freiheit davon zukomme. So musste sich der Bischof dazu bequemen, diese Freiheit zu bestätigen.

Kapitel 3.

Die direkten Steuern.

1. Bede.

Die unter dem Namen „Bede", Schatz", petitio, precaria, exactio, collecta, tallia u. s. w. in Urkunden vorkommende landesherrliche Steuer ist vielleicht zuerst in Frankreich eingeführt und dann nach Deutschland übertragen worden. Auf französischen Ursprung deutet der Name tallia, frz. taille, d. h. Kerbholz hin, der sich auf die Erhebungsart der Bede mittelst eingeschnittener Hölzer, Kerbhölzer, bezieht[1]).

Diese Steuer ist für das Osnabrücker Territorium erst im 14. Jahrhundert nachzuweisen. In einer Urkunde von 1378[2]) heisst es: „he zal upboren alle den rechten rente und bede und allerhande vorval".

Trotzdem darf man wohl annehmen, dass die Bede im Osnabrückischen viel früher erhoben wurde. Denn es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass sie nicht früher

---

[6]) Osnabr. Urkb. III., Nr. 345. Osnabr. Mitt. VIII., S. 28; S. 54 f.

[1]) Maurer, Fronhöfe III., S. 350.

[2]) Osnabr. Mitt. XXV., S. 127 Nr. 6.

dort erhoben wurde, da wir die Bede in anderen Territorien schon im 12., spätestens im 13. Jahrhundert eingeführt finden.

Dass sie ursprünglich eine freiwillige Leistung war, geht schon aus dem Namen petitio, Bede, das ist Bitte, hervor.

Bald aber erscheint sie als eine von Bewilligung unabhängige, jährlich ein-, zwei- oder dreimal, erhobene Abgabe, wie denn auch schon das Stadtrecht von Enns vom 22. April 1212[3]) die Wendung gebraucht: petitio namque dominorum pro mandato habetur.

Amtsrechnungen des 15. Jahrhunderts erwähnen eine im Osnabrückischen erhobene „herwest bede“ [4]) oder „schattinge, den man plecht up sünte Michael betalen“ [5]) und eine „lechtmisse bede“ [6]).

Die Form der Bede war überwiegend die einer Gebäude- und Grundsteuer. Ihre Zahlung erfolgte vorwiegend in Geld. Sie liess der Drost von dem Rentschreiber oder Vogt erheben und verrechnen[7]).

Bedefreiheit genossen im allgemeinen die Geistlichen für einen Teil ihrer Besitzungen und die Ritterschaft[8]).

„Die Freiheit der Ritterschaft von der landesherrlichen Bede war Correlat ihrer Pflicht zum Reiterkriegsdienst“ [9]).

---

[3]) Zeumer, Die dtschen Städtesteuern, S. 37.

[4]) Amtsrechnung von 1449/50 im Staatsarchiv zu Osnakrück: Vörden 8.

[5]) Amtsrechnung von 1444 im Staatsarchiv zu Osnabrück; Wittlage-Hunteburg 7.

[6]) siehe Anm. 4.

[7]) Bär, a. a. O., S. 24 f. Vgl. die Amtsrechnung von 1470 im Staatsarchiv zu Osnabrück: Wittlage-Hunteburg 3. Vgl. Osnabr. Mitt. XXV., S. 61. Metzen, a. a. O, S. 19. Barth, a. a. O., S. 71.

[8]) Osnabr. Mitt. XXV, S. 61 f. Bär, a. a. O., S. 71.

[9]) v. Below, „Ministerialität“ im Handw. der Staatsw., Suppl. II., S. 591. v. Below, Territorium u. Stadt, S. 132. G. Müller, Landesh. in Geldern, S. 66.

Die Städte dagegen waren bedepflichtig, soweit sie nicht etwa vom Landesherrn befreit waren[10]).

2. Landständische Steuer.

Die landständische Steuer ist eine ausserordentliche, jedesmal besonders bewilligte Steuer[11]). „Ihr Auftreten bezeichnet eine neue Phase in dem Verhältnis des Landesherrn zu den Unterthanen, indem diese nunmehr als eine rechtlich geeinte Gesamtheit, als das Land schlechthin erscheinen“ [12]).

Zum erstenmal wird diese Steuer im Osnabrückischen erwähnt in dem Kapitulationsentwurf von 1308[13]), wonach sich der Bischof verpflichten sollte, ohne den Willen des Kapitels keine Steuern, aliquas exactiones, zu erheben. Wenn auch Bischof Engelbert II. diese Kapitulation nicht annahm, so musste doch Gottfried von Arnsberg am 13. April 1321 die Artikel jenes Entwurfes im wesentlichen unverändert beschwören[14]).

Während hier nur vom Konsens des Domkapitels die Rede ist, wird ein Steuerbewilligungsrecht der Stände zuerst in der Kapitulation Johannes' von Diepholz vom 28. Novbr. 1425, erwähnt:

„Vortmer dat wy, noch vormydst uns, noch unzen vogeden oder amptlüden, nynen denst, bede, noch schattynge, capitteln, monsteren offt kerken, stichtesmannen, eder stades to Osenbr. und eren personen, offt eren lüden, in eren

---

[10]) v. Below, „Bede“ im H. d. St., Bd. II., S. 349 ff. v. Below, G. g. A. 1890, S. 313 ff. v. Below, H. Z. Bd. 58, S. 196 ff. v. Below, H. Z. Bd. 63, S. 303 ff. v. Below, Terr. u. Stadt, S. 124 f; 145 ff.

[11]) v. Below, G. g. A. 1890, S. 314 f. Metzen, a. a. O., S. 13.

[12]) G. Müller, a. a. O., S. 46.

[13]) Gedruckt: Osnabr. Mitt. XXII., S. 101 ff.

[14]) Die Urk. ist nicht gedruckt; das Original befindet sich im Domarchiv zu Osnabrück. Vgl. Osnabr. Mitt. XXV., S. 28.

guden doen noch schen laten, zunder raed und vulbort capittels, stichtesmanne un stades to Osenbr.“ [15]).

Weiter kämen noch die in anderen Territorien erwähnten verschiedenen öffentlichen Dienstleistungen, wie die Herstellung von Brücken und anderen Verkehrsmitteln, Befestigungsarbeiten, Stellung von Heerwagen und Verpflegung des Heeres, Hof und Herrdienste und die Ablösungen von diesen Leistungen und Diensten in Betracht; jedoch finden sich in den älteren Osnabrücker Urkunden keine Nachrichten hierüber.

[15]) Osnabr. Mitt. XXV., S. 61, Anm. 3. Barth, a. a. O., S. 71: „Eine allgemeine Landbede, die die Bewilligung von Kapitel und Mannschaft voraussetzt, ist in Halberstadt 1391, in Hildesheim 1437 nachweisbar.“

Lebenslauf.

Karl Wilhelm Heinrich Friedrich Sopp, evangelischer Konfession, wurde geboren am 20. Dezember 1877 als Sohn des Lehrers Christian Sopp und seiner Gattin Eleonore, geb. Gemmer, zu Idstein im Taunus. Nachdem er die dortige Volks- und Realschule besucht und auch privatim Lateinunterricht durch den jetzigen Dekan, Herrn Pfarrer Dörr, erhalten hatte, trat er Herbst 1891 in die Untertertia des Städtischen Gymnasiums zu Frankfurt am Main ein. Als dasselbe dann Frühjahr 1897 in ein Lessing- und Goethegymnasium geteilt wurde, besuchte er noch letzteres dreiviertel Jahre. Nach bestandenem Maturitätsexamen bezog er Herbst 1897 die Universität München, um sich philosophischen Studien, besonders dem Studium der Geschichte und Altertumskunde zu widmen. Ostern 1898 wurde er in Giessen, Ostern 1899 in Marburg und Herbst 1901 in Tübingen immatriculiert. Im Frühjahr 1902 bestand er an letzterer Universität das Examen rigorosum. Seine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren, bezw. Privatdocenten:

in München: Furtwängler, Grauert, Muncker, Paul, Berth. Riehl;

in Giessen: Bartholomae, Behaghel, Albr. Dieterich, J. R. Dieterich, Gundermann, Höhlbaum, Oncken, Siebeck;

in Marburg: v. Below, Brandi, Cohen, Diemar, Glagau, Könnecke, Kretschmer, Kühnemann, Maass, Niese, Rathgen, v. d. Ropp, Schröder, Thiele, Westerkamp;

in Tübingen: v. Below, Busch, Fischer.

An seminaristischen Übungen beteiligte er sich bei den Herren Professoren, bezw. Privatdocenten:

in München: Paul;

in Giessen: Behaghel, Albr. Dieterich, J. R. Dieterich, Gundermann;

in Marburg: v. Below, Brandi, Diemar, Glagau, Könnecke, Schröder.

in Tübingen: v. Below.

Allen seinen hochverehrten Lehrern spricht er an dieser Stelle seinen aufrichtigsten Dank aus, desgleichen dankt er dem Staatsarchiv zu Osnabrück für die gütige Übersendung von Archivalien. Zu besonderem Danke jedoch fühlt er sich seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. G. v. Below gegenüber verpflichtet, der vorstehende Abhandlung veranlasste und ihm in wohlwollender Weise stets mit seinem Rate freundlichst zur Seite stand.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Quellen- und Litteratur-Verzeichnis 7
Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen 15
Einleitung 16
Abschnitt I: Die Gerichtshoheit 19
Kapitel 1: Sind dem Bischof ganze Grafschaften übertragen worden? 19
Kapitel 2: Immunität und Exemtion. Die Kirchenvögte 22
Kapitel 3: Die Grundlagen der bischöflichen Gerichtsgewalt 29
Kapitel 4: Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Bischofs auf Kosten der Kirchenvögte 31
1. Durch Erwerbung von Gogerichten . 32
2. Durch Verkauf des halben Burgerichts zu Osnabrück an die Stadt 34
Kapitel 5: Erwerbung von Vogteien 35
Kapitel 6: Neuorganisation der Vogteien 42
Kapitel 7: Die Gerichtsbezirke. Wegfall der kgl. Bannleihe 44
Abschnitt II: Die Regalien 49
Kapitel 1: Markt, Zoll und Münze 49
Kapitel 2: Das Bergregal 54
Kapitel 3: Das Wild- und Waldbannrecht 56
Kapitel 4: Das Fremdenschutzregal 58
Kapitel 5: Das Befestigungsrecht 61
Abschnitt III: Die öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen 64
Ausser Gerichtsgefällen, Einkünften aus den Regalien:
Kapitel 1: Der Rott- oder Neubruchzehnte . . . 64
Kapitel 2: Die indirekten Steuern 65
1. Zoll 65
2. Accise 65
Kapitel 3: Die direkten Steuern 66
1. Bede 66
2. Landständische Steuer 68
Lebenslauf 70
Inhaltsverzeichnis 72